

Der Zwischenwert als optimaler Wertansatz bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften

**- Dargestellt an einem der Zinsschranke
unterliegenden übertragenden Rechtsträger -**

DR. JOHANNES RIEPOLT

Steuerinstitut Nürnberg
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Juni 2011

Abstract

Bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften steht dem Entscheidungsträger unter bestimmten Voraussetzungen ein Bewertungswahlrecht zu. Aufgrund des negativen Zeiteffekts stellt dabei die Realisation regelmäßig die suboptimale Handlungsalternative dar. Verfügt die übertragende Kapitalgesellschaft über bei Buchwertansatz nichtabziehbare Zinsaufwendungen (Zinsschranke), kann ein daraus resultierender positiver Bemessungsgrundlageneffekt den negativen Zeiteffekt kompensieren, die Realisation also vorteilhaft gegenüber dem Buchwertansatz sein.

Aufbauend auf einem Steuerdifferenzendwertmodell erfolgt die Ermittlung des optimalen Wertansatzes. Als Bewertungsoptima kommen allgemein lediglich Buchwert, gemeiner Wert und Zwischenwert (vollständige Verrechnung der bei Buchwertansatz nichtabziehbaren Zinsaufwendungen) in Frage. Unter typisierenden Annahmen liegt das Bewertungsoptimum stets in dem Zwischenwert, in dem es zur vollständigen Verrechnung der bei Buchwertansatz nichtabziehbaren Zinsaufwendungen kommt.

Kommunikation

Steuerinstitut Nürnberg
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg, Germany

Tel.: +49 911 5302-376
Fax: +49 911 5302-428

E-Mail: info@steuerinstitut-nuernberg.de

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	I
<i>Abbildungsverzeichnis</i>	III
<i>Tabellenverzeichnis</i>	III
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	IV
<i>Symbolverzeichnis</i>	VI
1 Einführung.....	1
1.1 Problemstellung und Zielsetzung.....	1
1.2 Operationalisierung der Zielsetzung.....	2
1.3 Abgrenzung der Entscheidungssituation und Annahmen.....	3
2 Ermittlung der Steuerwirkung bei Buchwertansatz nichtabziehbarer Zinsaufwendungen (Zinsschranke)	5
2.1 Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen	5
2.1.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer	5
2.1.2 Gewerbesteuer.....	9
2.2 Ermittlung der Differenz der abziehbaren Zinsaufwendungen	9
3 Bewertungsinduzierte Differenzen bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft ...	12
3.1 Übertragende Kapitalgesellschaft	12
3.2 Übernehmende Kapitalgesellschaft	14
3.2.1 Wertverknüpfung und steuerliche Rechtsnachfolge	14
3.2.2 Übernahmevergebnis	16
3.3 Anteilseigner	19
3.4 Gesamtsteuerdifferenz	19
4 Ermittlung des steuerlich optimalen Wertansatzes	21
4.1 Vorgehensweise	21

II

4.2 Allgemeine Bestimmung des optimalen Wertansatzes.....	23
4.3 Typisierte Bestimmung des optimalen Wertansatzes	26
<i>Literaturverzeichnis</i>	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ermittlung des EBITDA-Vortrags	7
Abbildung 2: Ermittlung des steuerlichen EBITDA	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Optimaler Wertansatz (Gründerfall).....	24
Tabelle 2: Optimaler Wertansatz (Erwerberfall)	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
c.p.	ceteris paribus
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d.h.	das heißt
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortization
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
KStG	Körperschaftsteuergesetz
m. W. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite
sog.	sogenannt
Stbg	Die Steuerberatung (Zeitschrift)

V

SteuerStud	Steuer und Studium (Zeitschrift)
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
Tz.	Textziffer
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung (Zeitschrift)
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
ZSteu	Zeitschrift für Steuern & Recht (Zeitschrift)

Symbolverzeichnis

<i>0</i>	Zeitpunkt der Umwandlung
α	Anteil des Werts des Betriebsvermögens ohne Anteile an einer Kapitalgesellschaft am Wert des gesamten Betriebsvermögens
Δ	Differenz (delta)
<i>abn</i>	abnutzbar
<i>AfA</i>	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
<i>Ant</i>	Anteile
<i>AntKap</i>	Anteile an einer Kapitalgesellschaft
<i>BV</i>	Betriebsvermögen
<i>BW</i>	Buchwert
<i>Div</i>	Dividendenteil
<i>E</i>	Einkünfte
<i>EBITDA</i>	Earnings before Interest, Tax, Depreciation and Amortization
<i>EBITDAV</i>	EBITDA-Vortrag
<i>EinlKto</i>	steuerliches Einlagekonto
<i>EK</i>	Eigenkapital
<i>ESt</i>	Einkommensteuer
<i>EUR</i>	Euro
<i>EW</i>	Endwert
<i>EWF</i>	Endwertfaktor
<i>GewSt</i>	Gewerbesteuer
<i>gW</i>	gemeiner Wert
<i>h</i>	Gewerbesteuer-Hebesatz
<i>i</i>	Kalkulationszinssatz
<i>K</i>	Kosten
<i>KapG</i>	Kapitalgesellschaft
<i>komb</i>	kombiniert
<i>KSt</i>	Körperschaftsteuer
<i>m</i>	Steuermesszahl
<i>Mio.</i>	Million
<i>op</i>	operativ

VII

<i>R</i>	stille Reserven / Realisation (Superindex)
<i>real</i>	realisiert
<i>RND</i>	Restnutzungsdauer
<i>s</i>	Steuersatz / Nachsteuer (Subindex)
<i>S</i>	Steuer
<i>t</i>	Periode t
<i>TG</i>	Tochterkapitalgesellschaft
<i>Umw</i>	Umwandlung
<i>ÜN</i>	übernehmender Rechtsträger
<i>ÜNE</i>	Übernahmeregebnis
<i>ÜT</i>	übertragende Kapitalgesellschaft
<i>ÜTG</i>	Übertragungsgewinn
<i>vEBITDA</i>	verrechenbares EBITDA
<i>verbl</i>	verbleibend
<i>verr</i>	verrechenbar

1 Einführung

1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften sind die übergehenden Wirtschaftsgüter grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen.¹ Abweichend davon steht der übertragenden Kapitalgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen für steuerliche Zwecke ein **Bewertungswahlrecht** zu, die Wirtschaftsgüter alternativ mit dem Buchwert oder einem Wert zwischen Buchwert und gemeinem Wert (= Zwischenwert) anzusetzen.² Der Entscheidungsträger steht damit vor den Handlungsalternativen Buchwertansatz und Realisation.³

Bei Realisation entsteht im Umwandlungsjahr grundsätzlich in Höhe der realisierten stillen Reserven ein Gewinn (= Übertragungsgewinn), der auf Ebene der Überträgerin der Besteuerung unterliegt (**Belastung**), wohingegen der übernehmenden Kapitalgesellschaft bei stillen Reserven, die sich im abnutzbaren Vermögen befinden, in den Folgeperioden höhere Abschreibungen zustehen, die sich – bei ausreichend verfügbaren Erträgen zu deren Verrechnung – zeitverzögert in geringeren Steuerzahlungen niederschlagen (**Entlastung**).⁴ Sofern die Belastung bei Realisation im Jahr der Umwandlung in Umfang und Höhe der Entlastung in den Folgeperioden entspricht, ist **grundsätzlich der Buchwertansatz vorzuziehen**, da die entlastende Wirkung der Mehrabschreibungen zeitverzögert eintritt, mithin das zeitliche Auseinanderfallen von Be- und Entlastung zu berücksichtigen ist (**negativer Zeiteffekt**).⁵

Bestehen hinsichtlich Umfang und Höhe der Be- und Entlastungen hingegen Unterschiede, kann der negative **Zeiteffekt überkompensiert** werden, das **Wertoptimum** also in der (teilweisen) **Realisation** liegen. Dies kann neben einem Unterschied in der Höhe (positiver Steuersatzeffekt) auch auf einem positiven **Bemessungsgrundlageneffekt** beruhen, der sich insbesondere bei Vorhandensein von bei Buchwertansatz

¹ Vgl. Bilitewski, A., FR 2007, S. 61; Desens, M., GmbHR 2007, S. 1202; Haritz, D., DStR 2006, S. 979; Hruschka, F., StuB 2007, S. 533; Rödder, T./Schumacher, A., DStR 2007, S. 372; Trossen, N., FR 2006, S. 617.

² Vgl. Haritz, D., DStR 2006, S. 979; Hruschka, F., StuB 2007, S. 533. Seit der Änderung des UmwStG durch das SEStEG besteht dieses Wahlrecht unbestritten, vgl. Dötsch, E./Pung, A., DB 2006, S. 2706.

³ Vgl. Brähler, G., Umstrukturierungen, 2006, S. 32. Die Wertansätze Zwischenwert und gemeiner Wert können in der Untersuchung als eine Alternative abgebildet werden, da die Realisation stiller Reserven als Variable R der zu erstellenden Gleichungen sowohl den Zwischenwertansatz als auch den Ansatz zum gemeinen Wert beinhaltet.

⁴ Siehe hierzu z. B. Brähler, G./Göttsche, M./Rauch, B., ZfB 2009, S. 1176; Schiffers, J., Steuergestaltung, 1994, S. 27; Schreiber, U., Besteuerung, 2008, S. 742.

⁵ Vgl. im Ergebnis Haritz, D., DStR 2006, S. 981; PricewaterhouseCoopers AG (Hrsg.), Umwandlungssteuerrecht, 2007, S. 188.

nichtabziehbarer Zinsaufwendungen (Zinsschranke) der Überträgerin einstellt.⁶ In diesem Fall unterliegen realisierte stille Reserven nicht vollständig der Besteuerung, wohingegen sich die Mehrabschreibungen vollständig zahlungswirksam niederschlagen. Diese führen zu einer Minderung der Belastung im Umwandlungsjahr, was tendenziell eine Realisation vorteilhaft erscheinen lässt.

Für den Entscheidungsträger geht aufgrund der aus den Handlungsalternativen (unterschiedliche Bemessungsgrundlage) in unterschiedlicher Höhe entstehenden Steuerzahlungen das Problem einher, das Bewertungswahlrecht zugunsten des Buchwerts, eines Zwischenwerts oder des gemeinen Werts auszuüben.⁷ Er wird dabei die Alternative wählen, in der er die geringste Steuerlast zu tragen hat.⁸ Vor dieser Problemstellung besteht die **Zielsetzung** der folgenden Untersuchung darin, den aus Sicht der an einer Umwandlung beteiligten Unternehmen **optimalen Wertansatz** für das übergehende Vermögen zu finden.

1.2 Operationalisierung der Zielsetzung

Zur Operationalisierung der Zielsetzung, das Bewertungswahlrecht steuerlich optimal auszuüben, liegt der folgenden Untersuchung das **Minimum des Steuerdifferenzendwerts** als Kriterium zugrunde. In der Steuerdifferenz wird die durch Ausübung des Bewertungswahlrechts zugunsten eines über dem Buchwert liegenden Werts verursachte Zahlungswirkung durch Subtraktion der Steuerlast bei Buchwertansatz von der Steuerlast bei Realisation in der Periode der Umwandlung und den jeweils folgenden Perioden unter Berücksichtigung der Verzinsung des Differenzkredits bei allen betroffenen Rechtsträgern erfasst.⁹

Die Steuer auf den Übertragungsgewinn wird durch einen Differenzkredit finanziert, durch die Steuerersparnis aus den Mehrabschreibungen wird der Differenzkredit getilgt. Da die Zinszahlungen auf die Kredite steuerlich abzugsfähig sind, wird die Ver-

⁶ Vgl. Jacobs, O.H. (Hrsg.), Rechtsform, 2009, S. 701. Ähnliche Effekte stellen sich bei einem Verlust oder Verlustvortrag der übertragenden Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung ein, siehe hierzu Riepolt, J., Optimaler Wertansatz, 2010.

⁷ Vgl. Elschen, R./Trompeter, F., DB 1990, S. 2534; Sureth, C./Nordhoff, D., ZSteu 2004, S. 328; Wöhe, G., Steuerlehre, 1990, S. 483.

⁸ Bei ansonsten gleichen Bedingungen in den Handlungsalternativen (*ceteris paribus*) ist das Bestreben nach minimaler Steuerzahlung im steuerlichen Partialmodell äquivalent mit dem Oberziel der Maximierung des Endvermögens, vgl. Schneeloch, D., Steuerpolitik, 2009, S. 72.

⁹ Zur Erfordernis der Betrachtung sämtlicher Perioden, in denen sich wahlrechtsabhängige Wirkungen ergeben, siehe Schiffers, J., Steuergestaltung, 1994, S. 183; Schneeloch, D., Steuerpolitik, 2009, S. 6-7. Da dem Übertragungsgewinn kein (entgeltlicher) Umsatz gegenübersteht, ist die Aufnahme eines Kredits zur Begleichung der darauf zu entrichtenden Steuer konsequent, vgl. Wöhe, G./Bieg, H., Steuerlehre, 1995, S. 269.

zinsung im *Nachsteuer-Kalkulationszinssatz* abgebildet werden.¹⁰ Im Rahmen der optimalen Ausübung der Bewertungsentscheidung bei Umwandlungen ist die Steuerdifferenzendwertminimierung in anderer Ausprägung (Steuerdifferenzbarwertminimierung)¹¹ in *Wissenschaft* und *Praxis* weithin anerkannt.¹²

1.3 Abgrenzung der Entscheidungssituation und Annahmen

Gegenstand der Optimierung sind die Fälle, in denen Vermögen der übertragenden Kapitalgesellschaft im Wege der Verschmelzung auf deren Alleingesellschafter ebenfalls in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft übertragen wird.¹³ Alle beteiligten Rechtsträger unterliegen in der BRD der unbeschränkten Steuerpflicht und verfügen ausschließlich über inländisches Vermögen. Sämtliche außersteuerlichen Entscheidungen sind in der zugrunde liegenden Situation bereits getroffen.¹⁴

Zum einen liegt **ein fiktives abnutzbare Wirtschaftsgut** vor, eine Aufteilung der stillen Reserven auf einzelne abnutzbare Wirtschaftsgüter erfolgt nicht.¹⁵ Für dieses gelten insbesondere hinsichtlich der Anschaffungskosten, Nutzungsdauer und Restnutzungsdauer einheitliche Daten,¹⁶ die Abschreibung erfolgt linear.¹⁷

Zum anderen kann die übertragende Kapitalgesellschaft an einer nicht als übernehmender Rechtsträger fungierenden Kapitalgesellschaft beteiligt sein. Somit wird die Wirkung eines **nichtabnutzbaren Wirtschaftsguts** in die Untersuchung einbezogen und die abweichende Besteuerung des auf die Anteile entfallenden Übertragungsgewinns (§ 8b KStG) berücksichtigt.

Das zugrunde liegende abnutzbare Wirtschaftsgut scheidet nach Ablauf der Restnutzungsdauer erfolgsneutral aus dem Betrieb des übernehmenden Rechtsträgers aus.

¹⁰ Vgl. Rahier, G., Verschmelzung, 1999, S. 75. Im Kalkulationszinssatz nach Steuern ist der Abzug der Fremdkapitalzinsen von der Bemessungsgrundlage (Supplementinvestition = Kreditaufnahme) bzw. die geringere Bemessungsgrundlage aufgrund entgangener Habenzinsen (Supplementinvestition = Reduzierung des rentabel angelegten Zahlungsmittelbestands) berücksichtigt.

¹¹ Vgl. König, R./Sureth, C./Magerkurth, T., StuB 2001, S. 787. Endwert und Kapitalwert sind bei annahmegemäß gleichem Soll- und Habenzinssatz äquivalente Zielgrößen, vgl. Kruschwitz, L., Investitionsrechnung, 2008, S. 66. Für die Entscheidung ist unbeachtlich, auf welchen Zeitpunkt zur Beurteilung abgestellt wird, sofern ein einheitlicher Zeitpunkt vorliegt, vgl. Busse von Colbe, W./Laßmann, G., Betriebswirtschaftstheorie, 1990, S. 47. Im Ergebnis auch Schneeloch, D., Steuerpolitik, 2009, S. 73.

¹² Vgl. Balliet, D., SteuerStud 2010, S. 28; Brähler, G./Göttsche, M./Rauch, B., ZfB 2009, S. 1177; Dörfle, H./Wittkowski, A., GmbHR 2007, S. 355; Förster, G./van Lishaut, I., FR 2000, S. 1194; Herzig, N./Schiffers, J., DB 1989, S. 2446; Jacobsen, H., BB 2009, S. 1958; König, R./Maßbaum, A./Sureth, C., Rechtsformwahl, 2009, S. 153; 165-166; Sureth, C./Nordhoff, D., ZSteu 2004, S. 326; Trossen, N., FR 2006, S. 620.

¹³ Zur Behandlung weiterer Konstellationen siehe Riepolt, J., Optimaler Wertansatz, 2010.

¹⁴ Zur Wahl der Umwandlungsrichtung siehe Rödder, T./Schumacher, A., DStR 2007, S. 373.

¹⁵ So auch Herzig, N./Schiffers, J., DB 1989, S. 2447; Schult, E./Henning, M., DB 1994, S. 945.

¹⁶ Vgl. Herzig, N./Schiffers, J., DB 1989, S. 2446; Sureth, C./Nordhoff, D., ZSteu 2004, S. 329.

¹⁷ So auch Schreiber, U., Besteuerung, 2008, S. 742; Sureth, C./Nordhoff, D., ZSteu 2004, S. 326.

Dabei entspricht die Restnutzungsdauer bei Anschaffung abzüglich der seit der Anschaffung vergangenen Jahre der Restnutzungsdauer im Zeitpunkt der Umwandlung. Der Planungszeitraum entspricht der Restnutzungsdauer.¹⁸ Auf Seiten des übertragenden Rechtsträgers oder dessen Anteilseigner wird generell keine Veräußerung der im Zuge der Umwandlung erhaltenen Anteile untersucht.

Um eine möglichst genaue Analyse der wahlrechtsinduzierten Steuerfolgen vorzunehmen, erfolgt die Untersuchung unter einer *ceteris paribus*-Annahme. Sämtliche Daten, die nicht durch die Bewertungsentscheidung beeinflusst werden, liegen in *beiden* zu untersuchenden Handlungsalternativen in gleicher Höhe vor.¹⁹ Sämtliche für die Untersuchung erforderlichen Daten, insbesondere über das übertragene Vermögen (stille Reserven), bei Buchwertansatz nichtabziehbare Zinsaufwendungen sowie die Kalkulationszinssätze und künftigen Steuersätzen aller Rechtsträger sind dem Entscheidungsträger bekannt und werden als konstant angenommen.²⁰ Die Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers sind konstant positiv und höher als die bewertungsinduzierte Abschreibungsdifferenz. Im Rahmen der Optimierung wird zudem unterstellt, dass bei Buchwertansatz beschränkt abziehbaren Zinsaufwendungen in t_0 die maßgebliche Größe zur Ermittlung des abziehbaren Volumens des Bemessungsgrundlagenminderungspotentials *null* beträgt. Damit werden die Effekte aus der Realisationsentscheidung unverwässert ersichtlich. Sofern aus der Bewertungsentscheidung Steuerzahlungen resultieren, sind diese am Ende der jeweiligen Periode zahlungswirksam.

¹⁸ Vgl. Schneeloch, D., Steuerpolitik, 2009, S. 7-8; Sureth, C./Nordhoff, D., ZSteu 2004, S. 329. Innerhalb der Restnutzungsdauer wirken sich sämtliche Effekte aus den Mehrabschreibungen aus.

¹⁹ Dies ergibt sich bereits methodisch aus der Steueroptimierung.

²⁰ Siehe hierzu auch Götze, U., Investitionsrechnung, 2008, S. 72. Andernfalls kann der finanzmathematische Steueroptimierungswert keine Anwendung finden.

2 Ermittlung der Steuerwirkung bei Buchwertansatz nicht-abziehbarer Zinsaufwendungen (Zinsschranke)

2.1 Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen

2.1.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer

Eine Abzugsbeschränkung der Zinsaufwendungen einschließlich eines Zinsvortrags für einkommen- oder körperschaftliche Zwecke stellt sich nur ein, wenn das die Finanzierungsaufwendungen zahlende Unternehmen²¹ im steuerlichen Sinne zu einem Konzern gehört²² oder bei fehlender Konzernzugehörigkeit eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung i.S.d. § 8a Abs. 2 KStG erfolgt,²³ die Voraussetzungen des Eigenkapital-*Escape* nicht erfüllt sind²⁴ und die Zinsaufwendungen des Schuldnerunternehmens dessen Zinserträge um mehr als 3 Mio. EUR (Freigrenze) übersteigen.²⁵ Ist eine dieser Ausnahmeregelungen erfüllt, sind sämtliche Zinsaufwendungen einer Periode einkommen- und körperschaftsteuerlich abzugsfähig. Bei Erfüllung keiner der Ausnahmeregelungen besteht nicht für sämtliche Zinsaufwendungen ein Abzugsverbot. Die **Ermittlung des an Zinsaufwendungen abziehbaren Betrags** einer Periode wird im Folgenden hergeleitet.

(1) Zinsaufwendungen einer Periode sind in Höhe des Zinsertrags der Periode unbeschränkt abziehbar, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren *EBITDA* (§ 4h Abs. 1 Satz 1 EStG). Als verrechenbares *EBITDA* sind 30% des steuerlichen *EBITDA* anzusehen (§ 4h Abs. 1 Satz 2 EStG).

Es gilt damit:

²¹ § 4h EStG verwendet den Terminus Betrieb. Zum Betriebsbegriff siehe Köhler, S./Hahne, K. D., DStR 2008, S. 1506; Köster-Böckenförde, A./Clauss, A., DB 2008, S. 2213; Winkler, H./Käshammer, D., Ubg 2008, S. 479.

²² Siehe zum steuerlichen Konzernbegriff Hageböke, J./Stangl, I., DB 2008, S. 200; Herzig, N./Liekenbrock, B., Ubg 2009, S. 750; Krain, T., StuB 2009, S. 486; Mensching, O./Rosseburg, J., DStR 2008, S. 1124; Töben, T./Fischer, H., BB 2007, S. 975; Winkler, H./Käshammer, D., Ubg 2008, S. 480-484.

²³ Hierzu dürfen nicht mehr als 10% des Nettozinsaufwands an einen wesentlich beteiligten Anteilseigner, einer diesem nahestehenden Person oder an einen rückgriffsberichtigten Dritten gezahlt werden, vgl. Kessler, W./Ortmann-Babel, M./Zipfel, L., BB 2007, S. 529; Musil, A./Volmering, B., DB 2008, S. 13; Rödder, T./Stangl, I., DB 2007, S. 481; Reiche, F./Kroschewski, R., DStR 2007, S. 1333; Schulz, S., DB 2008, S. 2044.

²⁴ Die Eigenkapitalquote des konzernzugehörigen Schuldnerunternehmens darf die Eigenkapitalquote des Konzerns nicht um mindestens zwei Prozentpunkte übersteigen (§ 4h Abs. 2 Buchst. b EStG). Ferner muss die Körperschaft nachweisen, dass bei keinem Konzernunternehmen mehr als 10% des Nettozinsaufwands an einen wesentlich beteiligten Anteilseigner, einer diesem nahestehende Person oder einen rückgriffsberichtigten Dritten gezahlt werden, vgl. Kessler, W./Ortmann-Babel, M./Zipfel, L., BB 2007, S. 529.

²⁵ Siehe hierzu Bien, R./Wagner, T., BB 2009, S. 2631-2632; Reiche, F./Kroschewski, R., DStR 2007, S. 1332; Scheunemann, M. P./Dennisen, A., BB 2009, S. 2565.

$$|ZA_t^{verr}| = \begin{cases} ZE_t^{vorh} + vEBITDA_t; \text{ für (1)} : |ZA_t^{vorh}| > ZE_t^{vorh} + vEBITDA_t \\ |ZA_t^{vorh}|; \text{ für (2)} : |ZA_t^{vorh}| \leq ZE_t^{vorh} + vEBITDA_t \end{cases}$$

mit $vEBITDA_t = 0,3 \times EBITDA_t$

$$|ZA_t^{verr}| = \begin{cases} ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t; \text{ für (1)} : |ZA_t^{vorh}| > ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t \\ |ZA_t^{vorh}|; \text{ für (2)} : |ZA_t^{vorh}| \leq ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t \end{cases}$$

Im *ersten* Funktionsabschnitt kommt die materielle Abzugsbeschränkung auf *erster* Stufe zur Anwendung, da die vorhandenen Zinsaufwendungen deren verrechenbares Volumen übersteigen, im *zweiten* Funktionsabschnitt sind die Zinsaufwendungen der Periode hingegen unbeschränkt abzugfähig.

(2) Zinsaufwendungen, die die Summe aus Zinserträgen und 30% des steuerlichen *EBITDA* übersteigen (Anwendungsbereich von Funktionsabschnitt (1) der obigen Gleichung), können mit einem *EBITDA*-Vortrag der vorangegangenen *fünf* Wirtschaftsjahre verrechnet werden (§ 4h Abs. 1 Satz 4 EStG).²⁶ Ein *EBITDA*-Vortrag entsteht, wenn das verrechenbare *EBITDA* einer Periode den Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen der Periode übersteigt, mithin ein vollständiger Zinsabzug erfolgt (Funktionsabschnitt (2) der obigen Gleichung).²⁷ Der überschießende Betrag ist in die folgenden *fünf* Wirtschaftsjahre vorzutragen (§ 4h Abs. 1 Satz 3 EStG).

Es gilt allgemein für die **Entstehung eines *EBITDA*-Vortrags** in einer Periode t :

mit $vEBITDA_t = 0,3 \times EBITDA_t$

$EBITDAV_t^{neu} =$

$$\begin{cases} 0; \text{ für (1)} : |ZA_t^{vorh}| > ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t \\ 0,3 \times EBITDA_t + ZE_t^{vorh} - |ZA_t^{vorh}|; \text{ für (2)} : |ZA_t^{vorh}| \leq ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t \end{cases}$$

Im *ersten* Funktionsabschnitt kann kein vollständiger Zinsabzug in Periode t erreicht werden, es verbleiben nichtabziehbare Zinsaufwendungen, ein *EBITDA*-Vortrag entsteht hingegen nicht. Im *zweiten* Funktionsabschnitt übersteigt das abziehbare Volumen die tatsächlichen Zinsaufwendungen, diese sind vollständig abzugfähig. Der

²⁶ Die Verrechnung der *EBITDA*-Vorträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge deren Entstehung (FiFo-Prinzip), vgl. Kessler, W./Dietrich, M. L., DB 2010, S. 241; Lenz, M./Dörfler, O./Adrian, G., Ubg 2010, S. 3.

²⁷ Vgl. Fuhrmann, C., Stbg 2009, S. 538; Nacke, A., DB 2009, S. 2507; Rödding, A., DStR 2009, S. 2651. Zusätzlich darf auch hier keine der Ausnahmen von der Zinsschranke greifen, vgl. Schneider, N./Roderburg, G., FR 2010, S. 63.

übersteigende Betrag des abziehbaren Volumens darf als *EBITDA*-Vortrag in künftige Wirtschaftsjahre vorgetragen werden.²⁸

Zur Bestimmung der **Verrechenbarkeit** von Zinsaufwendungen unter Beachtung eines *EBITDA*-Vortrags ist dieser in die Bedingung einzubeziehen, es ergibt sich:

$$|ZA_t^{verr}| = \begin{cases} ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t + EBITDAV_t^{vorh}; \\ \text{für (1)} : |ZA_t^{vorh}| > ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t + EBITDAV_t^{vorh} \\ |ZA_t^{vorh}|; \text{ für (2)} : |ZA_t^{vorh}| \leq ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t + EBITDAV_t^{vorh} \end{cases}$$

Im *ersten* Funktionsabschnitt verbleiben nichtabziehbare Zinsaufwendungen da der *EBITDA*-Vortrag nicht ausreicht, um zusammen mit den Zinserträgen und 30% des steuerlichen *EBITDA* der laufenden Periode die Zinsaufwendungen zu verrechnen. Ein zusätzlicher *EBITDA*-Vortrag entsteht nicht, da die Zinsaufwendungen das Abzugspotential auf *erster* Stufe (Zinserträge + 30% des *EBITDA*) übersteigen.

Im *zweiten* Funktionsabschnitt ist, da die verbleibenden Zinsaufwendungen geringer sind als der nutzbare *EBITDA*-Vortrag der Periode, ein vollständiger Zinsabzug zulässig. Es verbleibt ein *EBITDA*-Vortrag für die folgenden Perioden, der um nicht verbrauchte Bestandteile aus dem *fünften* vorangegangenen Jahr zu kürzen ist. Der in die Folgeperiode zu übertragende *EBITDA*-Vortrag erhöht sich ggf. zusätzlich um den Betrag, um den die Summe aus Zinsaufwendungen und 30% des *EBITDA* der aktuellen Periode die Zinsaufwendungen übersteigt.

Der in die Folgeperiode zu übertragende *EBITDA*-Vortrag ergibt sich nach folgendem Schema:

<i>EBITDA</i> -Vortrag am Schluss der vorangegangenen Periode + entstandener <i>EBITDA</i> -Vortrag der laufenden Periode - <i>EBITDA</i> -Vortrag der vorangegangenen Periode, soweit dieser zum Zinsabzug genutzt wurde - <i>EBITDA</i> -Vortrag am Schluss der vorangegangenen Periode, soweit dieser nicht zum Zinsabzug genutzt wurde und seit <i>fünf</i> Jahren besteht = <i>EBITDA</i> -Vortrag am Schluss der laufenden Periode
--

Abbildung 1: Ermittlung des *EBITDA*-Vortrags

(in enger Anlehnung an Lenz, M./Dörfler, O./Adrian, G., Ubg 2010, S. 4)

²⁸ Vgl. Ortmann-Babel, M./Zipfel, L., Ubg 2009, S. 814.

(3) Nach Verrechnung mit einem *EBITDA*-Vortrag verbleibende nichtabziehbare Zinsaufwendungen sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag, § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG).²⁹ Sie erhöhen nicht den maßgeblichen Gewinn (also nicht die Ausgangsgröße zur Ermittlung des steuerlichen *EBITDA*), sondern die Zinsaufwendungen der Folgeperiode. Für die Nutzung der Freigrenze von 3 Mio. EUR in der Folgeperiode gilt der Zinsvortrag als Zinsaufwendungen.³⁰

Für den Zinsvortrag gilt:

$$ZV_t^{neu} = \left| ZA_t^{vorh} \right| - \left| ZA_t^{verr} \right| = \begin{cases} 0; \text{ für } \left| ZA_t^{vorh} \right| \leq ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t + EBITDAV_t^{vorh} \\ \left| ZA_t^{vorh} \right| - \left(ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t + EBITDAV_t^{vorh} \right) \\ \text{für } \left| ZA_t^{vorh} \right| > ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t + EBITDAV_t^{vorh} \end{cases}$$

In den Folgeperioden bestimmen sich die vorhandenen Zinsaufwendungen aus Zinsvortrag der Vorperiode und laufendem Zinsaufwand der Periode:

$$\left| ZA_t^{vorh} \right| = ZV_{t-1} + \left| ZA_t^{laufend} \right|$$

Durch den Zinsvortrag erhöht sich im Falle einer Abzugsbeschränkung das zur Verfügung stehende Abzugsvolumen, da der Zinsvortrag technisch den Charakter von laufenden Zinsaufwendungen teilt (§ 4h Abs. 1 S. 3 EStG).³¹ Auf eine getrennte Analyse von Zinsaufwendungen und Zinsvortrag kann daher verzichtet werden. Es wird ersichtlich, dass lediglich dann eine Abzugsbeschränkung für Zinsaufwendungen eintritt, wenn die Zinsaufwendungen (bestehend aus laufenden Zinsaufwendungen und einem Zinsvortrag) die Summe aus Zinserträgen, 30% des steuerlichen *EBITDA* der Periode und einem vorhandenen *EBITDA*-Vortrag übersteigt und zudem keine der Ausnahmeregeln zur Zinsschranke erfüllt ist.

Der **Abzug von Zinsaufwendungen** unter Berücksichtigung der Zinsschranke ergibt sich damit allgemein als:

²⁹ Vgl. Kessler, W./Ortmann-Babel, M./Zipfel, L., BB 2007, S. 529; Schaden, M./Käshammer, D., BB 2007, S. 2317; Töben, T./Fischer, H., BB 2007, S. 974.

³⁰ Vgl. Beußer, T., FR 2009, S. 49.

³¹ Vgl. Hallerbach, D., StuB 2008, S. 597; Köhler, S./Hahne, K. D., DStR 2008, S. 1512; Schmidt-Fehrenbacher, V., Ubg 2008, S. 474.

$$\begin{aligned}
 & \left| ZA_t^{verr} \right| = \\
 & \left\{ \begin{array}{l} ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t + EBITDAV_t^{vorh}; \\ \text{für } \left| ZA_t^{verh} \right| \geq ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t + EBITDAV_t^{vorh} \\ \left| ZA_t^{verh} \right|; \text{ für } \left| ZA_t^{verh} \right| < ZE_t^{vorh} + 0,3 \times EBITDA_t + EBITDAV_t^{vorh} \end{array} \right\} \\
 & \text{mit } \left| ZA_t^{verh} \right| = ZV_{t-1} + \left| ZA_t^{laufend} \right|
 \end{aligned}$$

2.1.2 Gewerbesteuer

Bei Ermittlung des Gewerbeertrags für Zwecke der Gewerbesteuer sind Entgelte für Schulden, soweit diese zusammen mit weiteren Finanzierungsbestandteilen den Freibetrag von *100.000 EUR* übersteigen und bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt wurden, zu 25% hinzuzurechnen (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG).³² Zinsaufwendungen, die unter das Abzugsverbot der Zinsschranke fallen, sind davon nicht erfasst, da eine Minderung der Ausgangsgröße zur Ermittlung des Gewerbeertrags nicht erfolgte.³³ Werden im Rahmen des Zinsvortrags die Finanzierungsaufwendungen hingegen einkommensteuerlich bzw. körperschaftsteuerlich berücksichtigt, ist eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung in der Periode des Abzugs vorzunehmen.³⁴ Im Ergebnis wirken sich die Zinsaufwendungen einschließlich eines Zinsvortrags bei einem einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Abzug nur zu 75% auf den Gewerbeertrag aus.³⁵ Der auf abziehbare Zinsaufwendungen entfallende effektive Steuersatz einer Kapitalgesellschaft bestimmt sich damit als:³⁶

$$s^{KapG;ZS} = 15\% + 75\% \times 3,5\% \times h$$

2.2 Ermittlung der Differenz der abziehbaren Zinsaufwendungen

Im Folgenden wird die Wirkung von im Zeitpunkt der Umwandlung beschränkt abziehbaren Zinsaufwendungen bei der übertragenden Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Realisation stiller Reserven untersucht. Dabei ist die Größe des steuerlichen

³² Für die weitere Untersuchung wird angenommen, dass der Freibetrag in jeder betrachteten Periode überschritten ist.

³³ Vgl. Derlien, U./Wittkowski, A., DB 2008, S. 837; Franke, V./Gageur, P., BB 2008, S. 1709; Köhler, S., DStR 2007, S. 604; PricewaterhouseCoopers AG (Hrsg.), Unternehmenssteuerreform, 2008, S. 125; Schaden, M./Käshammer, D., BB 2007, S. 2323; Töben, T./Fischer, H., BB 2007, S. 975.

³⁴ Vgl. Franke, V./Gageur, P., BB 2008, S. 1709; PricewaterhouseCoopers AG (Hrsg.), Unternehmenssteuerreform, 2008, S. 125; Schaden, M./Käshammer, D., BB 2007, S. 2323.

³⁵ Vgl. Köhler, S., DStR 2007, S. 604.

³⁶ Dieser Steuersatz ist auch zur Ermittlung des Nachsteuer-Kalkulationszinssatzes heranzuziehen, wenn die Differenzinvestition in einer Kreditaufnahme besteht.

EBITDA im Wirtschaftsjahr der Umwandlung entscheidungsrelevant, die sich nach folgendem Schema berechnet:

	<i>EBT</i> (Gewinn vor Steuern, in dem sämtliche Zinsaufwendungen und Zinserträge gewinnmindernd bzw. gewinnerhöhend enthalten sind)
+	<i>I</i> (Zinssaldo = Zinsaufwendungen abzüglich Zinserträge sofern negativ; es erfolgt somit eine Korrektur um das Finanzergebnis)
+	<i>DA</i> (planmäßige Abschreibungen und Aufwendungen für GWG)
=	<i>steuerliches EBITDA</i>

Abbildung 2: Ermittlung des steuerlichen EBITDA

Durch eine Erhöhung des Gewinns im Rahmen der Realisation erhöht sich zugleich, da alle anderen Größen die in die Berechnung eingehen unverändert bleiben, das steuerliche *EBITDA*,³⁷ sodass gilt:

$$EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{BW}} < EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{R}}$$

Zur Isolation der bewertungsinduzierten Effekte wird angenommen, dass im Jahr der Umwandlung bei Buchwertansatz das *EBITDA null* beträgt und auch kein *EBITDA*-Vortrag vorliegt oder Zinserträge vorhanden sind. Bei **Buchwertfortführung** gilt für die abziehbaren Zinsaufwendungen der übertragenden Kapitalgesellschaft somit:

$$\left|ZA_0^{\text{ÜT};\text{verr};\text{BW}}\right| = \begin{cases} 0,3 \times EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{BW}}; \text{ für (1)} : |ZA_0^{\text{ÜT};\text{vorh}}| > 0,3 \times EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{BW}} \\ |ZA_0^{\text{ÜT};\text{vorh}}|; \text{ für (2)} : |ZA_0^{\text{ÜT};\text{vorh}}| \leq 0,3 \times EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{BW}} \end{cases} = 0$$

Analog ist bei **Realisation** zu verfahren:

$$\left|ZA_0^{\text{ÜT};\text{verr};\text{R}}\right| = \begin{cases} 0,3 \times EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{R}}; \text{ für (1)} : |ZA_0^{\text{ÜT};\text{vorh}}| > 0,3 \times EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{R}} \\ |ZA_0^{\text{ÜT};\text{vorh}}|; \text{ für (2)} : |ZA_0^{\text{ÜT};\text{vorh}}| \leq 0,3 \times EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{R}} \end{cases}$$

Durch die Realisation steigt mit dem steuerlichen *EBITDA* der übertragenden Kapitalgesellschaft das Abzugspotential für deren bei Buchwertansatz nichtabziehbare Zinsaufwendungen. Es kann sich der Fall einstellen, indem unverändert die Abzugsbeschränkung – jedoch auf 30% des steuerlichen *EBITDA* bei Realisation – zur Anwendung kommt (Funktionsabschnitt (1)), sowie der Fall, in dem die gesamten Zinsaufwendungen abzugsfähig werden (Funktionsabschnitt (2)). In Funktionsabschnitt (2) entsteht dann zusätzlich ein *EBITDA*-Vortrag in Höhe von:

³⁷ Vgl. Lüdicke, J./Kempf, A./Brink, T. (Hrsg.), Verluste, 2010, S. 243.

$$EBITDAV_0^{neu} = 0,3 \times EBITDA_0^R - |ZA_0^{vorh}|$$

Für die bewertungsinduzierte **Differenz der verrechenbaren Zinsaufwendungen** ergibt sich damit:

$$\begin{aligned} & \text{mit } EBITDA_0^{\dot{U}T;BW} < EBITDA_0^{\dot{U}T;R} \\ & |\Delta ZA_0^{\dot{U}T;verr}| = |ZA_0^{\dot{U}T;verr;R}| - |ZV_0^{\dot{U}T;verr;BW}| = \\ & \left\{ \begin{array}{l} 0,3 \times EBITDA_0^{\dot{U}T;R}; \text{ für (1)} : |ZA_0^{\dot{U}T;vorh}| > 0,3 \times EBITDA_0^{\dot{U}T;R} \\ |ZA_0^{\dot{U}T;vorh}|; \text{ für (2)} : |ZA_0^{\dot{U}T;vorh}| \leq 0,3 \times EBITDA_0^{\dot{U}T;R} \end{array} \right\} - 0 = \\ & \left\{ \begin{array}{l} 0,3 \times R_0^{real}; \text{ für (1)} : |ZA_0^{\dot{U}T;vorh}| > 0,3 \times EBITDA_0^{\dot{U}T;R} \\ |ZA_0^{\dot{U}T;vorh}|; \text{ für (2)} : |ZA_0^{\dot{U}T;vorh}| \leq 0,3 \times EBITDA_0^{\dot{U}T;R} \end{array} \right\} \end{aligned}$$

Bei Realisation erhöht sich die Abzugsfähigkeit beschränkt abziehbarer Zinsaufwendungen so lange um 30% der realisierten stillen Reserven, bis die bei Buchwertansatz dem Abzugsverbot unterliegenden Zinsaufwendungen vollständig abziehbar sind. Ab diesem Punkt wirken die Zinsaufwendungen in voller Höhe bemessungsgrundlagenmindernd. Nicht genutzte Zinsaufwendungen gehen bei Verschmelzung (Untergang der Überträgerin) nicht auf den übernehmenden Rechtsträger über (Funktionsabschnitt (1)). Gleiches gilt für einen *EBITDA*-Vortrag (Funktionsabschnitt (2)). Eine Berücksichtigung derer in den Folgeperioden kann damit unterbleiben.

3 Bewertungsinduzierte Differenzen bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft

3.1 Übertragende Kapitalgesellschaft

Die übertragende Kapitalgesellschaft hat sämtliche Wirtschaftsgüter, einschließlich aufgrund von Ansatzverboten nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, in der Übertragungsbilanz anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).³⁸ Als Bewertungsmaßstab dient für alle Wirtschaftsgüter ausgenommen Pensionsrückstellungen, die verpflichtend mit dem Teilwert anzusetzen sind,³⁹ der gemeine Wert (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).⁴⁰ Auf Antrag ist der Ansatz mit dem Buchwert oder einem zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert liegenden Wert möglich (Zwischenwertansatz),⁴¹ soweit sichergestellt ist, dass der Gewinn aus einer späteren Realisation der stillen Reserven in den übertragenen Wirtschaftsgütern bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft der Besteuerung mit Körperschaftsteuer unterliegt,⁴² das Besteuerungsrecht der BRD im Zuge der Umwandlung nicht beschränkt oder ausgeschlossen wird⁴³ und eine Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft an den Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft⁴⁴ nicht gewährt wird oder in Gesellschaftsrechten besteht (§ 11 Abs. 2 UmwStG). Bei ausschließlicher Beteiligung unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften mit inländischem Vermögen steht der übertragenden Kapitalgesellschaft somit in Abhängigkeit von der gewährten Gegenleistung wirtschaftlich betrachtet ein Bewertungswahlrecht zu.⁴⁵

³⁸ Darunter fällt insbesondere ein Geschäfts- oder Firmenwert, vgl. Ley, U./Bodden, G., FR 2007, S. 268-269; Schmitt, J./Hörtnagl, R./Stratz, R.-C., Umwandlungsgesetz, 2009, § 11 UmwStG, Rn. 72; Trossen, N., FR 2006, S. 619-620.

³⁹ Somit werden im Zeitpunkt der Umwandlung aus den regelmäßig höheren tatsächlichen Pensionsverpflichtungen resultierende stille Lasten nicht berücksichtigt, vgl. Ley, U./Bodden, G., FR 2007, S. 268; Rödder, T./Herlinghaus, A./van Lishaut, I., Umwandlungssteuergesetz, 2008, § 11 UmwStG, Rz. 85.

⁴⁰ A.A. Jäschke, nach dem ein Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht mit dessen gemeinem Wert, sondern mit dem Residuum aus gemeinem Wert des gesamten Vermögens abzüglich Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter erfolgt, vgl. Jäschke, D., FR 2010, S. 18.

⁴¹ Der Antrag ist bei dem für die übertragende Kapitalgesellschaft zuständigen Finanzamt zu stellen und sollte klar erkennen lassen, welcher Wert gewählt wurde, vgl. Krohn, D./Greulich, M., DStR 2008, S. 646; Schießl, H., StuB 2009, S. 460-461.

⁴² Diese Bedingung ist bei einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft als übernehmendes Unternehmen erfüllt, vgl. Brähler, G., Umwandlungssteuerrecht, 2008, S. 231; Dötsch, E./Patt, J./Pung, A./Möhlenbrock, R., Umwandlungssteuerrecht, 2007, § 11 UmwStG, Tz. 20. Zur Besonderheit in Organschaftsfällen siehe Schießl, H., StuB 2009, S. 461.

⁴³ Diese Bedingung kann nur bei Umwandlungen mit Auslandsbezug nicht erfüllt sein, vgl. Brähler, G., Umwandlungssteuerrecht, 2008, S. 232; Ley, U./Bodden, G., FR 2007, S. 267.

⁴⁴ Vgl. Dötsch, E./Patt, J./Pung, A./Möhlenbrock, R., Umwandlungssteuerrecht, 2007, § 11 UmwStG, Tz. 43f.

⁴⁵ Siehe auch z. B. Ley, U./Bodden, G., FR 2007, S. 267-268.

Bei einem Ansatz der Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert ist die Verschmelzung auf Ebene der übertragenden Kapitalgesellschaft erfolgsneutral,⁴⁶ es sind ausschließlich die laufenden Einkünfte mit dem kombinierten Ertragsteuersatz zu versteuern.⁴⁷ Sofern der Überträgerin im Zusammenhang mit der Verschmelzung Aufwendungen entstehen, sind diese als Umwandlungskosten zu berücksichtigen.⁴⁸ Darunter fallen insbesondere Kosten zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, der Beratung und Beurkundung.⁴⁹ Die Umwandlungskosten sind Betriebsausgaben der übertragenden Gesellschaft und mindern die laufenden Einkünfte.⁵⁰ Es gilt:

$$E_0^{\dot{U}T} = E_0^{\dot{U}T;op} - K_0^{\dot{U}T;Umw}$$

Die Steuerzahlung bei **Buchwertansatz** ergibt sich damit als:

$$S_0^{\dot{U}T;BW} = E_0^{\dot{U}T} \times s^{\dot{U}T;komb;BW}$$

Werden hingegen die stillen Reserven vollständig oder teilweise realisiert, entsteht ein Übertragungsgewinn in Höhe der Differenz zwischen dem gewählten Wertansatz und dem Buchwert des Betriebsvermögens,⁵¹ sofern keine sachlichen Steuerbefreiungen bestehen.⁵² Dieser ist dem laufenden Gewinn hinzuzurechnen und unterliegt der Gewerbe- und Körperschaftsteuer⁵³ ohne Begünstigungen.⁵⁴ Bei einer Beteiligung der übertragenden an einer weiteren Kapitalgesellschaft, unterliegt der aus der Realisation der stillen Reserven in den Anteilen resultierende Gewinn den Grundsätzen des § 8b KStG entsprechend zu 5% der Besteuerung.⁵⁵ Die realisierten stillen Reserven sind bei Zwischenwertansatz mit der gleichen Aufstockungsquote auf sämtliche Wirtschaftsgüter, die stille Reserven enthalten, aufzuteilen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 UmwStG).⁵⁶

⁴⁶ Vgl. Jacobs, O.H. (Hrsg.), Rechtsform, 2009, S. 469.

⁴⁷ Vgl. Füllbier, A./Beckert, D., Ubg 2009, S. 776.

⁴⁸ Vgl. Rödder, T./Herlinghaus, A./van Lishaut, I., Umwandlungssteuergesetz, 2008, § 11 UmwStG, Rz. 86.

⁴⁹ Vgl. Lüdicke, J./Sistermann, C. (Hrsg.), Unternehmenssteuerrecht, 2008, § 11, Rn. 56; Schmitt, J./Hörtnagl, R./Stratz, R.-C., Umwandlungsgesetz, 2009, § 11 UmwStG, Rn. 82.

⁵⁰ Vgl. Lüdicke, J./Sistermann, C. (Hrsg.), Unternehmenssteuerrecht, 2008, § 11, Rn. 56; Rödder, T./Herlinghaus, A./van Lishaut, I., Umwandlungssteuergesetz, 2008, § 11 UmwStG, Rz. 162; Schmitt, J./Hörtnagl, R./Stratz, R.-C., Umwandlungsgesetz, 2009, § 11 UmwStG, Rn. 82.

⁵¹ Vgl. Füllbier, A./Beckert, D., Ubg 2009, S. 776.

⁵² Vgl. Schmitt, J./Hörtnagl, R./Stratz, R.-C., Umwandlungsgesetz, 2009, § 11 UmwStG, Rn. 148.

⁵³ Vgl. Winkeljohann, N./Fuhrmann, S., Umwandlungssteuerrecht, 2007, S. 777; Trossen, N., FR 2006, S. 619-620. Die Gewerbesteuerpflicht ergibt sich aus § 19 Abs. 1 UmwStG, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags auf § 11 UmwStG verweist.

⁵⁴ Vgl. Jacobs, O.H. (Hrsg.), Rechtsform, 2009, S. 454; Ley, U./Bodden, G., FR 2007, S. 269.

⁵⁵ Vgl. Frotscher, G./Maas, E., Körperschaftsteuer, 2010, § 11 UmwStG, Rz. 98.

⁵⁶ Vgl. Frotscher, G./Maas, E., Körperschaftsteuergesetz, 2010, § 11 UmwStG, Rz. 92.

Für die Steuerzahlung bei **Realisation** gilt:

$$S_0^{\dot{U}T;R} = \left[E_0^{\dot{U}T} \times s^{\dot{U}T;komb;R} + \frac{R_0^{real}}{R_0^{vorh}} \times (R_0^{vorh;BV-AntKapG} + R_0^{vorh;AntKapG} \times 0,05) \times s^{\dot{U}T;komb;R} \right]$$

$$\text{mit } \alpha = \frac{R_0^{BV-AntKapG}}{R_0^{vorh}} \text{ und } (1 - \alpha) = \frac{R_0^{AntKapG}}{R_0^{vorh}}$$

$$S_0^{\dot{U}T;R} = [E_0^{\dot{U}T} + R_0^{real} \times (0,95 \times \alpha + 0,05)] \times s^{\dot{U}T;komb;R}$$

Für den Steuerdifferenzendwert der Tochterkapitalgesellschaft gilt daher bei von der Bemessungsgrundlage unabhängigen Steuersätzen:

$$\Delta S^{\dot{U}T} = R_0^{real} \times (0,95 \times \alpha + 0,05) \times s^{\dot{U}T;komb} \times (1 + i_s^{\dot{U}N})^{RND}$$

Nichtabziehbare Zinsaufwendungen im Jahr der Umwandlung sind bei der übertragenden Kapitalgesellschaft mit den steuerpflichtigen realisierten stillen Reserven verrechenbar.⁵⁷ Für den **Steuerdifferenzendwert** gilt somit:

$$\Delta S^{\dot{U}T} = [R_0^{real} \times (0,95 \times \alpha + 0,05) - |\Delta ZA_0^{\dot{U}T;verr}|] \times s^{\dot{U}T;komb} \times (1 + i_s^{\dot{U}N})^{RND}$$

3.2 Übernehmende Kapitalgesellschaft

3.2.1 Wertverknüpfung und steuerliche Rechtsnachfolge

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 UmwStG ist die übernehmende Kapitalgesellschaft an die Wertansätze in der steuerlichen Übertragungsbilanz der Überträgerin gebunden (**Wertverknüpfung**). Die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Bewertung steht somit einzig der Überträgerin zu. Die übernehmende Kapitalgesellschaft tritt unabhängig vom Wertansatz für steuerliche Zwecke in die Rechtsstellung der übertragenden (**Rechtsnachfolge**, § 12 Abs. 3 UmwStG). Durch Verweis auf § 4 Abs. 2 und 3 UmwStG gilt dies namentlich insbesondere für deren Abschreibungen. Von der steuerlichen Rechtsnachfolge ausgenommen sind ein Zins- oder *EBITDA*-Vortrag⁵⁸ der übertragenen Kapitalgesellschaft (§ 12 Abs. 3 2. HS i.V.m. § 4 Abs. 2

⁵⁷ Vgl. Rödder, T./Herlinghaus, A./van Lishaut, I., Umwandlungssteuergesetz, 2008, § 11 UmwStG, Rz. 87.

⁵⁸ Vgl. Melchior, J., DStR 2009, S. 2630; Ortmann-Babel, M./Zipfel, L., Ubg 2009, S. 815.

Satz 2 UmwStG). Diese gehen nicht auf die Übernehmerin über sondern verfallen, sofern keine Verrechnung mit einem Übertragungsgewinn erfolgt.⁵⁹

Bei einem Buchwertansatz ergeben sich für die übernehmende Kapitalgesellschaft keine Besonderheiten, da diese die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungs-kosten, Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer übernimmt.⁶⁰ Der Besteuerung unterliegen deren ursprünglichen laufenden Einkünfte erhöht um die laufenden Einkünfte der Überträgerin mit dem kombinierten Ertragsteuersatz des übernehmenden Rechtsträgers, sodass für die Steuerzahlung bei Buchwertführung gilt:

$$S_t^{\dot{U}N;BW} = \sum_{t=1}^{RND} E_t^{\dot{U}N;BW} \times s^{\dot{U}N;komb;BW}$$

Wählt der übertragende Rechtsträger den Ansatz zum gemeinen Wert oder zu einem Zwischenwert (Realisation), ist die Bemessungsgrundlage der Abschreibungen neu zu berechnen, mithin um die stillen Reserven zu erhöhen.⁶¹ Da die übernehmende Gesellschaft verpflichtet ist, die Abschreibungsmethode der übertragenden Kapitalgesellschaft fortzuführen, die Restnutzungsdauer des Wirtschaftsguts hingegen neu zu schätzen ist, stehen der Übernehmerin künftig höhere Abschreibungen in Höhe der realisierten stillen Reserven über die Restnutzungsdauer des abnutzbaren Wirtschaftsguts zu, wenn nicht zusätzlich zur Bemessungsgrundlage die Restnutzungsdauer steigt und sofern das entsprechende Wirtschaftsgut nicht vor Ablauf der Restnutzungsdauer veräußert wird.

Die Abschreibungen bemessen sich bei Anwendung der linearen Methode nach der bisherigen Bemessungsgrundlage zuzüglich der auf das Wirtschaftsgut entfallenden stillen Reserven.⁶² Die Steuerzahlung bei Realisation lässt sich daher wie folgt darstellen:

$$S_t^{\dot{U}N;R} = \sum_{t=1}^{RND} E_t^{\dot{U}N;R} \times s^{\dot{U}N;komb;R}; \text{ mit } E_t^{\dot{U}N;R} = E_t^{\dot{U}N;BW} - \frac{\alpha \times R_0^{real}}{RND}$$

Der **Steuerdifferenzendwert** der übernehmenden Kapitalgesellschaft ergibt sich als:

$$\Delta S^{\dot{U}N} = \sum_{t=1}^{RND} \frac{\alpha \times R_0^{real}}{RND} \times s^{\dot{U}N;komb} \times (1 + i_s^{\dot{U}N})^{RND-t}$$

⁵⁹ Vgl. Benecke, A./Schnitger, A., IStR 2006, S. 774; Füllbier, A./Beckert, D., Ubg 2009, S. 774, 777; Hierstetter, F., DB 2009, S. 81; Schaden, M./Käshammer, D., BB 2007, S. 2321.

⁶⁰ Vgl. Jacobs, O.H. (Hrsg.), Rechtsform, 2009, S. 455.

⁶¹ Vgl. Trossen, N., FR 2006, S. 622.

⁶² Vgl. Trossen, N., FR 2006, S. 622.

Da die Steuerdifferenz über die Restnutzungsdauer in gleichen jährlichen Beträgen Zahlungswirksamkeit entfaltet, erfolgt die Berücksichtigung der Aufzinsung auf den Zeitpunkt RND über den Rentenendwertfaktor, somit gilt für den Steuerdifferenzendwert:

$$\Delta S^{\dot{U}N} = \alpha \times R_0^{real} \times s^{\dot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\dot{U}N}}{RND}$$

3.2.2 Übernahmevergebnis

3.2.2.1 Bemessungsgrundlagendifferenz des Übernahmevergebnisses

Da die übernehmende Mutterkapitalgesellschaft vor der Verschmelzung an der übertragenden Tochterkapitalgesellschaft beteiligt war, führt die Verschmelzung in deren Bilanz zu einem Tausch der Anteile gegen die erhaltenen Wirtschaftsgüter.⁶³ Der Mutterkapitalgesellschaft entsteht daraus ein Übernahmevergebnis, das sich grundsätzlich nach der Differenz zwischen dem übertragenen Betriebsvermögen, den von ihr zu tragenden Umwandlungskosten⁶⁴ und dem Wert der Anteile an der übertragenden Tochterkapitalgesellschaft bemisst (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG).⁶⁵

Bei **Buchwertansatz** der Tochterkapitalgesellschaft ergibt sich das Übernahmevergebnis der Mutterkapitalgesellschaft demnach wie folgt:

$$\dot{UNE}_0^{\dot{U}N;BW} = BV_0^{\dot{U}T;BW} - AK_0^{Ant;TG} - K_0^{\dot{U}N;Umw}$$

Analog ist auch das Übernahmevergebnis bei **Realisation** stiller Reserven zu ermitteln:

$$\dot{UNE}_0^{\dot{U}N;R} = BV_0^{\dot{U}T;R} - AK_0^{Ant;TG} - K_0^{\dot{U}N;Umw}$$

Die **Bemessungsgrundlagendifferenz** des Übernahmevergebnisses kann damit dargestellt werden als:

$$\Delta \dot{UNE}_0^{\dot{U}N} = \dot{UNE}_0^{\dot{U}N;R} - \dot{UNE}_0^{\dot{U}N;BW} = BV_0^{\dot{U}T;R} - BV_0^{\dot{U}T;BW} = \Delta BV_0^{\dot{U}T}$$

Das Übernahmevergebnis steigt somit um die Differenz des Betriebsvermögens der übertragenden Tochtergesellschaft, da die anderen Argumente der Gleichung unverändert bleiben. Das Übernahmevergebnis ist somit in die Optimierung einzubeziehen. Die Differenz des Betriebsvermögens der übertragenden Tochterkapitalgesellschaft ergibt

⁶³ Vgl. Thiel, J., GmbHR 1997, S. 146.

⁶⁴ Der Abzug erfolgt nicht als laufende Betriebsausgaben, vgl. Kessler, W./Kröner, M./Köhler, S., Konzernsteuerrecht, 2008, S. 378; Krohn, D./Greulich, M., DStR 2008, S. 647. Zur Kritik siehe Haritz, D., GmbHR 2009, S. 1197.

⁶⁵ Ein Beteiligungskorrekturgewinn bleibt aus Vereinfachungsgründen außer Betracht.

sich aus der Differenz zwischen dem Betriebsvermögen bei Realisation nach Steuern auf den Übertragungsgewinn und dem Betriebsvermögen bei Buchwertansatz.⁶⁶ Es gilt:

mit

$$\Delta BV_0^{\ddot{U}T} = \left[R_0^{real} \times (0,95 \times \alpha + 0,05) - \left| \Delta V_0^{\ddot{U}T;verr}; \Delta VV_0^{\ddot{U}T;verr}; \Delta ZA_0^{\ddot{U}T;verr} \right| \right] \times s^{\ddot{U}T;komb}$$

$$\Delta \ddot{U}NE_0^{\ddot{U}N} = R_0^{real} \times (0,95 \times \alpha + 0,05) -$$

$$\left[R_0^{real} \times (0,95 \times \alpha + 0,05) - \left| \Delta V_0^{\ddot{U}T;verr}; \Delta VV_0^{\ddot{U}T;verr}; \Delta ZA_0^{\ddot{U}T;verr} \right| \right] \times s^{\ddot{U}T;komb}$$

Zur Ermittlung der Steuerdifferenz aus dem Übernahmevergebnis ist dessen steuerliche Behandlung zu untersuchen. Das Übernahmevergebnis bleibt grundsätzlich bei der übernehmenden Mutterkapitalgesellschaft außer Ansatz.⁶⁷ Da ein Übernahmeverlust auf den Übergang der offenen Rücklagen der Tochter- auf die Mutterkapitalgesellschaft zurückzuführen ist,⁶⁸ gelten 5% eines Gewinns als nichtabziehbare Betriebsausgaben und unterliegen somit der Besteuerung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG i.V.m. § 8b KStG).⁶⁹ Ein Übernahmeverlust hingegen ist nicht verrechenbar, das Übernahmevergebnis wird im Verlustfall nicht angesetzt.⁷⁰

Somit ist im folgenden Abschnitt zu untersuchen, in welchen Situationen sich ein Übernahmeverlust einstellen kann, der im Steuerdifferenzwert der übernehmenden Mutterkapitalgesellschaft zu berücksichtigen ist.

3.2.2.2 Entstehung eines Übernahmevergebnisses

Aus obiger Gleichung ist ersichtlich, dass in den Fällen, in denen bereits bei Buchwertansatz ein Übernahmeverlust eintritt, dieser bei Realisation um die steuerpflichtigen realisierten stillen Reserven nach Steuern (Bemessungsgrundlagendifferenz des Übernahmevergebnisses) erhöht wird. Zu einem **Übernahmeverlust** kommt es folglich stets, wenn die Anschaffungskosten der Anteile an der Tochterkapitalgesellschaft je-

⁶⁶ Vgl. Brähler, G., Umwandlungssteuerrecht, 2009, S. 253.

⁶⁷ Vgl. Benecke, A./Schnitger, A., IStR 2006, S. 774; Füllbier, A./Beckert, D., Ubg 2009, S. 777; Haritz, D., GmbHR 2009, S. 1196; Perwein, S., GmbHR 2008, S. 748.

⁶⁸ Vgl. Thiel, J., DB 2005, S. 2319.

⁶⁹ Vgl. Kessler, W./Kröner, M./Köhler, S., Konzernsteuerrecht, 2008, S. 378; Körner, A., IStR 2006, S. 470; PricewaterhouseCoopers AG (Hrsg.), Umwandlungssteuerrecht, 2007, S. 189; Rödder, T./Herlinghaus, A./van Lishaut, I., Umwandlungssteuergesetz, 2008, § 12 UmwStG, Rz. 67; Rödder, T./Schumacher, A., DStR 2006, S. 1533.

⁷⁰ Es erfolgt weder eine Verrechnung mit laufenden Einkünften noch mit einem Beteiligungskorrekturgewinn, siehe hierzu auch Dötsch, E./Patt, J./Pung, A./Möhlenbrock, R., Umwandlungssteuerrecht, 2007, § 12 UmwStG, Tz. 20; Rödder, T./Herlinghaus, A./van Lishaut, I., Umwandlungssteuergesetz, 2008, § 12 UmwStG, Rz. 67.

weils zuzüglich von der Mutterkapitalgesellschaft zu tragenden Umwandlungskosten unter dem Wert des übertragenen Betriebsvermögens liegen,⁷¹ wenn also gilt:

$$BV_0^{\dot{U}T;Wert} > AK_0^{Ant;TG} + K_0^{\dot{U}N;Umw}$$

Im **Gründerfall** umfassen die Anschaffungskosten der Anteile an der Tochterkapitalgesellschaft die Summe aus Nennkapital und steuerlichem Einlagekonto nach § 27 KStG, denen zur Ermittlung des Übernahmeverlustes bei Buchwertansatz das gesamte bilanzielle Eigenkapital gegenüberzustellen ist. Sofern offene Rücklagen der Tochterkapitalgesellschaft vorhanden sind,⁷² entsteht in deren Höhe unter Berücksichtigung der Umwandlungskosten ein Übernahmeverlust.⁷³ Da bereits ohne offene Rücklagen unter Vernachlässigung der Umwandlungskosten ein ausgeglichenes Übernahmeverlust eintritt, führt die Realisation regelmäßig zu einer Steuerpflicht des Übernahmeverlustes.⁷⁴ Es gilt:

$$BV_0^{\dot{U}T;BW} > AK_0^{Ant;TG} + K_0^{\dot{U}N;Umw}$$

Da das Übernahmeverlust mit zunehmender Realisation steigt ist typisierend festzuhalten, dass im Gründerfall stets ein **Übernahmeverlust** eintritt.

Hat die Mutterkapitalgesellschaft die Anteile hingegen zu einem späteren Zeitpunkt erworben (**Erwerberfall**), ist davon auszugehen, dass die im Vermögen der Tochterkapitalgesellschaft befindlichen stillen Reserven unter Berücksichtigung der auf diesen lastenden Steuern abgegolten wurden.⁷⁵ Bei **Buchwertansatz** entsteht deshalb ein Übernahmeverlust in Höhe der abgegoltenen versteuerten stillen Reserven zuzüglich der von der Mutterkapitalgesellschaft übernommenen Umwandlungskosten, da typisierend gilt:

$$BV_0^{\dot{U}T;BW} < AK_0^{Ant;TG} + K_0^{\dot{U}N;Umw}$$

Erfolgt hingegen eine **Realisation**, setzt sich das Betriebsvermögen aus dem steuerbilanziellen Eigenkapital bei Buchwertansatz und den realisierten stillen Reserven nach Steuern zusammen. Eine eindeutige Aussage darüber, ob ein Übernahmeverlust eintritt, kann nicht getroffen werden, da dies insbesondere von der Methodik der Kauf-

⁷¹ Vgl. Füllbier, A./Beckert, D., Ubg 2009, S. 777.

⁷² Offene Rücklagen sind das steuerbilanzielle Eigenkapital (= Betriebsvermögen) abzüglich der Summe aus steuerlichem Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG und Nennkapital.

⁷³ Ähnlich auch Brähler, G., Umwandlungssteuergesetz, 2009, S. 253. Es wird davon ausgegangen, dass die offenen Rücklagen der Tochter- die Umwandlungskosten der Mutterkapitalgesellschaft übersteigen.

⁷⁴ Das steuerbilanzielle Eigenkapital in der o.g. Formel steigt an, auf den mathematischen Beweis wird verzichtet.

⁷⁵ Ähnlich auch Brähler, G., Umwandlungssteuergesetz, 2009, S. 256.

preisermittlung der Anteile und der Entwicklung des Eigenkapitals der Tochterkapitalgesellschaft seit dem Anteilserwerb abhängt. Im Folgenden wird für den Erwerberfall typisierend unterstellt, dass **kein Übernahmeverlust** entsteht.

Im **Einzelfall** kann sich jedoch auch die Situation einstellen, in der durch die Realisation ein Übernahmeverlust eintritt wenn gilt:

$$BV_0^{\dot{U}T;R} > AK_0^{Ant;TG} + K_0^{\dot{U}N;Umw}$$

In folgender Untersuchung bleibt dies jedoch unberücksichtigt.

3.3 Anteilseigner

Anteilseigner der übertragenden Kapitalgesellschaft, auf den § 13 UmwStG nach dessen Wortlaut anzuwenden ist, ist die übernehmende Mutterkapitalgesellschaft selbst. Da die ertragsteuerlichen Folgen für diese in § 12 UmwStG geregelt sind, findet § 13 UmwStG im Falle der *upstream*-Verschmelzung keine Anwendung.⁷⁶ Es stellt sich daher keine Steuerdifferenz auf den Anteilseigner der übertragenden Kapitalgesellschaft außerhalb des Übernahmeverlustes ein.

Auf den Anteilseigner der Mutterkapitalgesellschaft ist § 13 UmwStG ebenfalls nicht anwendbar, auch für diesen resultiert keine Wirkung aus der Verschmelzung. Die Ebene der Anteilseigner kann daher in der untersuchten Verschmelzungsrichtung unberücksichtigt bleiben.

3.4 Gesamtsteuerdifferenz

Ausgehend von den Steuerdifferenzen auf Ebene der übertragenden und der übernehmenden Kapitalgesellschaft wird die Gesamtsteuerdifferenz aus der Verschmelzung ermittelt. Dabei ist danach zu differenzieren, ob typisierend ein Übernahmeverlust (Gründerfall) oder ein Übernahmeverlust (Erwerberfall) entsteht.

⁷⁶ Vgl. Dötsch, E./Patt, J./Pung, A./Möhlenbrock, R., Umwandlungssteuerrecht, 2007, § 13 UmwStG, Tz. 12; Schmitt, J./Schlossmacher, S., DB 2009, S. 1425.

Für den Steuerdifferenzendwert im **Gründerfall** gilt:

$$\begin{aligned} & \left[R_0^{real} \times (0,95 \times \alpha + 0,05) - |\Delta ZA_0^{\dot{U}T;verr}| \right] \times s^{\dot{U}T;komb} \times (1 + i_s^{\dot{U}N})^{RND} + \\ & \left[R_0^{real} \times (0,95 \times \alpha + 0,05) - \left[R_0^{real} \times (0,95 \times \alpha + 0,05) - |\Delta ZA_0^{\dot{U}T;verr}| \right] \times s^{\dot{U}T;komb} \right] \times \\ & 0,05 \times s^{\dot{U}N;komb} \times (1 + i_s^{\dot{U}N})^{RND} - \\ & \alpha \times R_0^{real} \times s^{\dot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\dot{U}N}}{RND} \end{aligned}$$

Für den Steuerdifferenzendwert im **Erwerberfall** gilt hingegen:

$$\begin{aligned} & \left[R_0^{real} \times (0,95 \times \alpha + 0,05) - |\Delta ZA_0^{\dot{U}T;verr}| \right] \times s^{\dot{U}T;komb} \times (1 + i_s^{\dot{U}N})^{RND} - \\ & \alpha \times R_0^{real} \times s^{\dot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\dot{U}N}}{RND} \end{aligned}$$

4 Ermittlung des steuerlich optimalen Wertansatzes

4.1 Vorgehensweise

Im Rahmen der Ermittlung des optimalen Wertansatzes werden die Funktionen des Steuerdifferenzendwerts für Gründer- und Erwerberfall, mit der Gleichung für die Differenz der bei Buchwertansatz nichtabziehbaren Zinsaufwendungen verbunden. Die sich daraus ergebende, abschnittsweise definierte Funktion, wird abschnittsweise nach den realisierten stillen Reserven abgeleitet, woraus deren Steigung innerhalb des Funktionsabschnitts des Steuerdifferenzendwerts ersichtlich wird, die wiederum Auskunft über den Funktionsverlauf gibt:⁷⁷

- Verläuft die Steigung *fallend*, liegt der in diesem Funktionsabschnitt optimale Wertansatz im maximalen *x-Wert* des Funktionsabschnitts. Da der *x-Wert* durch die realisierten steuerpflichtigen stillen Reserven repräsentiert wird, ist hier eine maximale Realisation vorzunehmen. Eine zusätzliche Realisation (Grenzentscheidung) führt zu einem niedrigeren Gesamtsteuerdifferenzendwert.
- Weist die Ableitung einen positiven Wert auf (*steigender* Steuerdifferenzendwert), ist innerhalb dieses Funktionsabschnitts eine Realisation suboptimal gegenüber dem Buchwertansatz. Aus einer zusätzlichen Realisation resultiert ein höherer Steuerdifferenzendwert, eine Realisation unterbleibt.

Zur Ermittlung des absolut optimalen Wertansatzes sind sämtliche Funktionsabschnitte zu untersuchen. Verläuft die Funktion **in allen Funktionsabschnitten steigend**, liegt das Optimum im **Buchwertansatz**. Bei einem **in allen Funktionsabschnitten fallenden** Verlauf liegt das Optimum hingegen im **gemeinen Wert**. Bei einem **Wechsel der Steigung vom Negativen ins Positive** liegt das Minimum des Steuerdifferenzendwerts im **Zwischenwertansatz** in Höhe des *x-Werts* des Abschnittswechsels, in dem sich die Steigung vom Negativen ins Positive umkehrt.⁷⁸

Da sich die Vorteilhaftigkeit einer Realisation anhand der Steigung des Steuerdifferenzendwerts innerhalb der jeweiligen Funktionsabschnitte ausdrücken lässt, wird die Bedingung, unter der die Steigung in einem Funktionsabschnitt einen negativen

⁷⁷ Da sämtliche Steuerdifferenzendwertfunktionen Funktionen ersten Grades in den realisierten stillen Reserven sind, beträgt deren zweite Ableitung stets null, mithin liegt strenge Monotonie vor. Auf die entsprechende Prüfung wird im Folgenden verzichtet.

⁷⁸ Ein Wechsel der Steigung vom Positiven ins Negative ist hingegen nicht möglich, siehe hierzu die Vorteilhaftigkeitsbedingungen (= Steigungen der Steuerdifferenzendwertfunktionen).

Wert aufweist, als **Vorteilhaftigkeitsbedingung** bezeichnet. Anschließend erfolgt die wirtschaftliche Auswertung, in dem das jeweilige Optimum für die sich einstellenden Konstellationen erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass ausreichend stille Reserven vorhanden sind, um sämtliche sich ergebenden Funktionsabschnitte auszufüllen.

Die **Bewertungsoptima** werden zunächst **allgemein bestimmt**, d.h. unter Berücksichtigung sämtlicher den Funktionsverlauf beeinflussender Faktoren. Anschließend erfolgt eine **Gegenüberstellung und Analyse der Vorteilhaftigkeitsbedingungen**, um die wirkenden Effekte zu erläutern. Hierzu werden aus Darstellungsgründen *zwei* vom Einzelfall abhängige Einflussfaktoren eliminiert:

- (Teil-)**Bemessungsgrundlageneffekt**: Es wird davon ausgegangen, dass keine von der Überträgerin gehaltenen Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft übertragen werden. Die stillen Reserven sind somit im fiktiv abnutzbaren Wirtschaftsgut enthalten, mithin gilt:

$$\alpha = 1$$

Im Einzelfall ist zu beachten, dass diese Annahme nicht erfüllt sein wird, mithin die Ergebnisse insoweit als best case-Szenario anzusehen sind.⁷⁹

- **Zeiteffekt**: Da auch der Kalkulationszinssatz des übernehmenden Unternehmens vom Einzelfall abhängt wird die Annahme getroffen, dass auf den Differenzkredit keine Zinsen zu entrichten sind. Dies impliziert, dass sich die Belastung des Übertragungsgewinns sowie eines Übernahmegewinns und die Entlastung aus den Mehrabschreibungen im gleichen Zeitpunkt gegenüberstehen. Es gilt:

$$\begin{aligned} \text{mit } i_s^{\text{ÜN}} &= 0 \\ (1 + i_s^{\text{ÜN}})^{\text{RND}} &= 1 \\ \frac{\text{EWF}_{i;\text{RND}}^{\text{ÜN}}}{\text{RND}_0^{\text{BV};\text{abn}}} &= 1 \end{aligned}$$

Im Einzelfall ist auch diese Annahme nicht erfüllt, weshalb auch hinsichtlich des Zeiteffekts ein *best case-Szenario* vorliegt.⁸⁰

⁷⁹ Ein höherer Anteil an nichtabnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich stets negativ auf die Vorteilhaftigkeit einer Realisation aus.

⁸⁰ Siehe auch Schneeloch, D., Steuerpolitik, 2009, S. 420. Ein (positiver) Zinssatz von ungleich null führt stets zu einem negativen Zeiteffekt.

Abschließend erfolgt eine **typisierte Ermittlung des optimalen Wertansatzes** für die sich einstellenden Optimierungsgruppen. Hierzu wird mit dem **Steuersatzeffekt** ein *dritter*, vom Einzelfall abhängiger Effekt soweit möglich eliminiert.

Es wird angenommen, dass der kombinierte Ertragsteuersatz der übertragenden mit dem der übernehmenden Kapitalgesellschaft übereinstimmt. Die Annahme ist insoweit nicht verzerrend, als der Körperschaftsteuersatz von 15% stets einen identischen Wert einnimmt. Mögliche Verschiebungen hinsichtlich der Gewerbesteuerbelastung durch unterschiedliche Gewerbesteuer-Hebesätze i.V.m. der Gewerbesteuerzerlegung werden hingenommen. Soweit der Steuersatzeffekt nicht vollständig durch Gleichsetzen eliminiert werden kann, wird ein Gewerbesteuer-Hebesatz von 400% zugrunde gelegt. Für den kombinierten Ertragsteuersatz der Kapitalgesellschaft gilt damit:

$$s^{\ddot{U}T;komb} = m \times h + s_{KSt} = 3,5\% \times 400\% + 15\% = 29\%$$

Aufbauend auf den typisierten Vorteilhaftigkeitsbedingungen erfolgen Aussagen über die sich einstellenden Optima, die jedoch lediglich **Tendenzaussagen** darstellen und insbesondere durch den (Teil-)Bemessungsgrundlageneffekt sowie durch den Zeiteffekt im Einzelfall weniger erfüllt sind.

4.2 Allgemeine Bestimmung des optimalen Wertansatzes

Sind bei der übertragenden Kapitalgesellschaft nichtabziehbare Zinsaufwendungen vorhanden, ermittelt sich der Steuerdifferenzendwert im **Gründerfall** als:

$$R_0^{real} \times \left[\begin{array}{l} (0,95 \times \alpha + 0,05) \times (s^{\ddot{U}T;komb} - 0,3 \times s^{\ddot{U}T;ZS}) \times (1 + i_s^{\ddot{U}N})^{RND} - \\ (0,95 \times \alpha + 0,05) \times [1 - (s^{\ddot{U}T;komb} - 0,3 \times s^{\ddot{U}T;ZS})] \times 0,05 \times s^{\ddot{U}N;komb} \times (1 + i_s^{\ddot{U}N})^{RND} - \\ \alpha \times s^{\ddot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\ddot{U}N}}{RND} \end{array} \right];$$

$$\text{für (1)} : |ZA_0^{\ddot{U}T;vorh}| > 0,3 EBITDA_0^{\ddot{U}T;R}$$

$$R_0^{real} \times \left[\begin{array}{l} (0,95 \times \alpha + 0,05) \times s^{\ddot{U}T;komb} \times (1 + i_s^{\ddot{U}N})^{RND} + \\ (0,95 \times \alpha + 0,05) \times (1 - s^{\ddot{U}T;komb}) \times 0,05 \times s^{\ddot{U}N;komb} \times (1 + i_s^{\ddot{U}N})^{RND} - \\ \alpha \times s^{\ddot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\ddot{U}N}}{RND} \end{array} \right] -$$

$$|ZA_0^{\ddot{U}T;vorh}| \times (1 + 0,05 \times s^{\ddot{U}N;komb}) \times s^{\ddot{U}T;ZS} \times (1 + i_s^{\ddot{U}N})^{RND};$$

$$\text{für (2)} : |ZA_0^{\ddot{U}T;vorh}| \leq 0,3 EBITDA_0^{\ddot{U}T;R}$$

Die **Vorteilhaftigkeitsbedingung** ergibt sich damit als:

$$\begin{aligned}
 & (0,95 \times \alpha + 0,05) \times (s^{\dot{U}T;komb} - 0,3 \times s^{\dot{U}T;ZS}) \times (1 + i_s^{\dot{U}N})^{RND} + \\
 & (0,95 \times \alpha + 0,05) \times [1 - (s^{\dot{U}T;komb} - 0,3 \times s^{\dot{U}T;ZS})] \times 0,05 \times s^{\dot{U}N;komb} \times (1 + i_s^{\dot{U}N})^{RND} < \\
 & \alpha \times s^{\dot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\dot{U}N}}{RND}; \text{ für (1): } |ZA_0^{\dot{U}T;vorh}| > 0,3 EBITDA_0^{\dot{U}T;R} \\
 & (0,95 \times \alpha + 0,05) \times s^{\dot{U}T;komb} \times (1 + i_s^{\dot{U}N})^{RND} + \\
 & (0,95 \times \alpha + 0,05) \times (1 - s^{\dot{U}T;komb}) \times 0,05 \times s^{\dot{U}N;kom} \times (1 + i_s^{\dot{U}N})^{RND} - \\
 & \alpha \times s^{\dot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\dot{U}N}}{RND}; \text{ für (2): } |ZA_0^{\dot{U}T;vorh}| \leq 0,3 EBITDA_0^{\dot{U}T;R}
 \end{aligned}$$

Bei einer Realisation bis zu dem Punkt, in dem die nichtabziehbaren Zinsaufwendungen vollständig abziehbar sind (Funktionsabschnitt (1)), steht den Mehrabschreibungen eine Belastung durch den um das zusätzliche Zinsabzugsvolumen geminderten Übertragungsgewinn und den Übernahmegergewinn gegenüber. Werden hingegen stille Reserven darüber hinaus realisiert, ist die Steuer auf Übertragungsgewinn und den um die Steuer auf den Übertragungsgewinn geminderten Übernahmegergewinn in vollem Umfang zu kompensieren (Funktionsabschnitt (2)).

Sofern die Vorteilhaftigkeitsbedingung im *zweiten* Funktionsabschnitt erfüllt ist, sind die stillen Reserven vollständig zu realisieren. Bei Erfüllung lediglich der Vorteilhaftigkeitsbedingung im *ersten* Funktionsabschnitt erfolgt ein Zwischenwertansatz in der Höhe, dass die bei Buchwertansatz nichtabziehbaren Zinsaufwendungen vollständig verrechnet werden. Ist keine Vorteilhaftigkeitsbedingung erfüllt, liegt das Optimum im Buchwertansatz.

Erfüllung der Vorteilhaftigkeitsbedingung	optimaler Wertansatz
(2) zugleich (1)	gemeiner Wert
(1)	Zwischenwert
weder (2) noch (1)	Buchwert

Tabelle 1: Optimaler Wertansatz (Gründerfall)

Für den Steuerdifferenzendwert im **Erwerberfall** gilt hingegen:

$$R_0^{real} \times \left[\begin{array}{l} (0,95 \times \alpha + 0,05) \times (s^{\ddot{U}T;komb} - 0,3 \times s^{\ddot{U}T;ZS}) \times (1 + i_s^{\ddot{U}N})^{RND} - \\ \alpha \times s^{\ddot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\ddot{U}N}}{RND} \end{array} \right];$$

für (1): $|ZA_0^{\ddot{U}T;vorh}| > 0,3 EBITDA_0^{\ddot{U}T;R}$

$$R_0^{real} \times \left[\begin{array}{l} (0,95 \times \alpha + 0,05) \times s^{\ddot{U}T;komb} \times (1 + i_s^{\ddot{U}N})^{RND} - \\ \alpha \times s^{\ddot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\ddot{U}N}}{RND} \end{array} \right] -$$

$|ZA_0^{\ddot{U}T;vorh}| \times s^{\ddot{U}T;ZS} \times (1 + i_s^{\ddot{U}N})^{RND};$ für (2): $|ZA_0^{\ddot{U}T;vorh}| \leq 0,3 EBITDA_0^{\ddot{U}T;R}$

Die **Vorteilhaftigkeitsbedingung** ergibt sich damit als:

$$(0,95 \times \alpha + 0,05) \times (s^{\ddot{U}T;komb} - 0,3 \times s^{\ddot{U}T;ZS}) \times (1 + i_s^{\ddot{U}N})^{RND} <$$

$$\alpha \times s^{\ddot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\ddot{U}N}}{RND};$$
 für (1): $|ZA_0^{\ddot{U}T;vorh}| > 0,3 EBITDA_0^{\ddot{U}T;R}$

$$(0,95 \times \alpha + 0,05) \times s^{\ddot{U}T;komb} \times (1 + i_s^{\ddot{U}N})^{RND} <$$

$$\alpha \times s^{\ddot{U}N;komb} \times \frac{EWF_{i;RND}^{\ddot{U}N}}{RND};$$
 für (2): $|ZA_0^{\ddot{U}T;vorh}| \leq 0,3 EBITDA_0^{\ddot{U}T;R}$

Bei einer Realisation bis zur vollständigen Abziehbarkeit der Zinsaufwendungen (Funktionsabschnitt (1)) steht den Mehrabschreibungen eine Belastung ausschließlich durch den um das zusätzliche Zinsabzugsvolumen geminderten Übertragungsgewinn gegenüber. Erfolgt die Realisation hingegen darüber hinaus, ist der Übertragungsgewinn in vollem Umfang zu kompensieren (Funktionsabschnitt (2)).

Bei erfüllter Vorteilhaftigkeitsbedingung im *zweiten* Funktionsabschnitt stellt damit der gemeine Wert den optimalen Wertansatz dar. Kann lediglich die Vorteilhaftigkeitsbedingung im *ersten* Funktionsabschnitt erfüllt werden, erfolgt ein Zwischenwertansatz, bei dem die bei Buchwertansatz nichtabziehbaren Zinsaufwendungen in voller Höhe verrechnet werden. Ist keine der Vorteilhaftigkeitsbedingungen erfüllt, liegt das Optimum im Buchwertansatz.

Erfüllung der Vorteilhaftigkeitsbedingung	optimaler Wertansatz
(2) zugleich (1)	gemeiner Wert
(1)	Zwischenwert
weder (2) noch (1)	Buchwert

Tabelle 2: Optimaler Wertansatz (Erwerberfall)

4.3 Typisierte Bestimmung des optimalen Wertansatzes

Im Folgenden wird aus den Vorteilhaftigkeitsbedingungen soweit möglich der Steuersatzeffekt eliminiert, um eine pauschale Aussage über das Bewertungsoptimum treffen zu können. Die Berechnung erfolgt auf Basis der in Abschnitt 4.1 getroffenen Annahmen.

Für die Vorteilhaftigkeitsbedingung im **Gründerfall** ergibt sich:

$$\begin{aligned} & \left(s^{\text{ÜT};\text{komb}} - 0,3 \times s^{\text{ÜT};\text{ZS}} \right) + \left[1 - \left(s^{\text{ÜT};\text{komb}} - 0,3 \times s^{\text{ÜT};\text{ZS}} \right) \right] \times 0,05 \times s^{\text{ÜN};\text{komb}} < \\ & s^{\text{ÜN};\text{komb}} ; \text{ für (1)} : \left| ZA_0^{\text{ÜT};\text{vorh}} \right| > 0,3 EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{R}} \\ & s^{\text{ÜT};\text{komb}} + \left(1 - s^{\text{ÜT};\text{komb}} \right) \times 0,05 \times s^{\text{ÜN};\text{kom}} < s^{\text{ÜN};\text{komb}} ; \text{ für (2)} : \left| ZA_0^{\text{ÜT};\text{vorh}} \right| \leq 0,3 EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{R}} \\ & \text{mithin} \\ & 0,22490425 < 0,29; \text{ für (1)} \\ & 1 + \left(1 - s^{\text{ÜT};\text{komb}} \right) \times 0,05 < 1; \text{ für (2)} \end{aligned}$$

Im **Erwerberfall** gilt hingegen:

$$\begin{aligned} & \left(s^{\text{ÜT};\text{komb}} - 0,3 \times s^{\text{ÜT};\text{ZS}} \right) < s^{\text{ÜN};\text{komb}} ; \text{ für (1)} : \left| ZA_0^{\text{ÜT};\text{vorh}} \right| > 0,3 EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{R}} \\ & s^{\text{ÜT};\text{komb}} < s^{\text{ÜN};\text{komb}} ; \text{ für (2)} : \left| ZA_0^{\text{ÜT};\text{vorh}} \right| \leq 0,3 EBITDA_0^{\text{ÜT};\text{R}} \\ & \text{mithin} \\ & 0,2135 < 0,29; \text{ für (1)} \\ & 1 < 1; \text{ für (2)} \end{aligned}$$

Die Typisierung zeigt, dass unabhängig davon, ob ein Übernahmегewinn zu ermitteln ist (Gründerfall und Erwerberfall), unter den getroffenen Annahmen das Bewertungsoptimum in dem Realisationsumfang liegt, in dem es zu einer vollständigen Verrechnung der bei Buchwertansatz nichtabziehbaren Zinsaufwendungen (laufende Zinsaufwendungen und Zinsvortrag) kommt. Der Gründerfall ist dabei stets schlechter gestellt als der Erwerberfall (Zusatzbelastung durch Übernahmeergebnis). Ein Optimum im gemeinen Wert stellt sich hingegen nicht ein, hier ergäbe sich stets eine Mehrbelastung gegenüber dem Buchwertansatz.

Literaturverzeichnis

- Balliet, D.**, Nutzung des Verlustvortrags bei der Umstrukturierung von Unternehmen, in: SteuerStud 2010, S. 27-29
- Benecke, A./Schnitger, A.**, Neuregelung des UmwStG und der Entstrickungsnormen durch das SEStEG, in: IStR 2006, S. 765-779
- Beußer, T.**, Der Zinsvortrag bei der Zinsschranke, in: FR 2009, S. 49-55
- Bien, R./Wagner, T.**, Erleichterungen bei der Verlustabzugsbeschränkung und der Zins schranke nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz, in: BB 2009, S. 2631-2632
- Bilitewski, A.**, Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) - Ein erster Überblick, in: FR 2007, S. 57-65
- Bogenschütz, E.**, Aktuelle Entwicklungen bei der Umwandlung von Kapital- in Personenge sellschaften, in: Ubg 2009, S. 604-618
- Brähler, G.** (Umstrukturierungen, 2006), Steuerlich optimale Gestaltung von grenz überschreitenden Umstrukturierungen, Wiesbaden 2006
- Brähler, G.** (Umwandlungssteuerrecht, 2008), Umwandlungssteuerrecht - Grundlagen für Studium und Steuerberaterprüfung, 4. Auflage, Wiesbaden 2008
- Brähler, G./Göttsche, M./Rauch, B.**, Verlustnutzung von Kapitalgesellschaften bei Um wandlungen – Eine ökonomische Vorteilhaftigkeitsanalyse, in: ZfB 2009, S. 1175-1191
- Busse von Colbe, W./Laßmann, G.**, Betriebswirtschaftstheorie, Band 3: Investitionstheorie, 3. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York/Tokio 1990
- Derlien, U./Wittkowski, A.**, Neuerungen bei der Gewerbesteuer - Auswirkungen in der Pra xis, in: DB 2008, S. 835-844
- Desens, M.**, Gemeiner Wert bei Umwandlungen, in: GmbHR 2007, S. 1202-1208
- Dörfler, H./Wittkowski, A.**, Zwischenwertansatz als Instrument zur Verlustnutzung bei Ver schmelzungen von Körperschaften, in: GmbHR 2007, S. 352-358
- Dötsch, E./Patt, J./Pung, A./Möhlenbrock, R.**, Umwandlungssteuerrecht, 6. Auflage, Stuttgart 2007
- Elschen, R./Trompeter, F.**, Der Zwischenwertansatz – Das verkannte Optimum bei der Ein bringung in eine Kapitalgesellschaft, in: DB 1990, S. 2533-2543
- Förster, G./van Lishaut, I.**, Steuerliche Folgen der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen nach neuem Umwandlungssteuerrecht, in: FR 2000, S. 1189- 1199
- Franke, V./Gageur, P.**, Zweifelsfragen und Anmerkungen zu den gleich lautenden Länderer lassen zu § 8 Nr. 1 GewStG, in: BB 2008, S. 1704-1710
- Frotscher, G./Maas, E.** (Körperschaftsteuergesetz, 2010), Körperschaftsteuergesetz, Um wandlungssteuergesetz, PraxisKommentar, Freiburg, 100. Ergänzungsliefe-rung, Januar 2010
- Füllbier, A./Beckert, D.**, Übernahmegewinne und -verluste bei der Verschmelzung unter Beteiligung von Banken und Versicherungen – Steuerliche Hindernisse bei der Konsolidierung des Finanzdienstleistungssektors?, in: Ubg 2009, S. 774-780
- Hallerbach, D.**, Das BMF-Anwendungsschreiben zur Zinsschranke (Teil I), in: StuB 2008, S. 592-599
- Haritz, D.**, Neuer Umwandlungssteuererlass in Vorbereitung, Teil I: Verschmelzung unter Beteiligung von KGaA und GmbH & atypisch Still, in: GmbHR 2009, S. 1194-1197

- Herzig, N./Liekenbrock, B.**, Konzernabgrenzung und Konzernbilanzierung nach §§ 4g EStG, § 8a KStG bei Organschaft, in: Ubg 2009, S. 750-760
- Herzig, N./Schiffers, J.**, Neuregelung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen - Gestaltungsüberlegungen auf der Basis des neuen § 34 EStG, in: DB 1989, S. 2441-2447
- Hierstetter, F.**, Zinsvortrag und Restrukturierung, in: DB 2009, S. 79-84
- Hörtnagl, R.**, Die Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen in eine Kapitalgesellschaft (§ 20 UmwStG) nach dem SEStEG, in: Stbg 2007, S. 257-269
- Hruschka, F.**, Die Europäisierung des Umwandlungssteuerrechts nach dem SEStEG, in: StuB 2007, S. 532-540
- Jacobs, O.H. (Hrsg.)** (Rechtsform, 2009), Unternehmensbesteuerung und Rechtsform, 4. Auflage, München 2009
- Jacobsen, H.**, Die Generierung und Koordination steuerlicher Teilgestaltungen im Rahmen der Umstrukturierung von Unternehmen, in: BB 2009, S. 1955-1962
- Jacobsen, H.**, Die grunderwerbsteuerliche Gestaltung von Umstrukturierungen mit GmbH-Anteilen, in: GmbHR 2009, S. 690-698
- Jäschke, D.**, Probleme bei der Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwertes im neuen Umwandlungssteuerrecht, in: FR 2010, S. 10-18
- Kessler, W./Dietrich, M. L.**, Die Zinsschranke nach dem WaBeschG – la dolce vita o il dolce far niente?, in: DB 2010, S. 240-245
- Kessler, W./Köhler, S./Kröner, M. (Hrsg.)** (Konzernsteuerrecht, 2008), Konzernsteuerrecht, National – International, 2. Auflage, München 2008
- Kessler, W./Ortmann-Babel, M./Zipfel, L.**, Unternebensteuerreform 2008: Die geplanten Änderungen im Überblick, in: BB 2007, S. 523-534
- Kirchhof, P. (Hrsg.)** (Einkommensteuergesetz, 2008), EStG KompaktKommentar Einkommensteuergesetz, 8. Auflage, Heidelberg 2008
- Köhler, S.**, Erste Gedanken zur Zinsschranke nach der Unternebensteuerreform, in: DStR 2007, S. 597-604
- Köhler, S./Hahne, K. D.**, BMF-Schreiben zur Anwendung der steuerlichen Zinsschranke und zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Kapitalgesellschaften - Wichtige Verwaltungsregelungen, strittige Punkte und offene Fragen nach dem BMF-Schreiben vom 4.7.2008, IV C 7 - S 2742-a/07/10001, in: DStR 2008, S. 1505-1516
- König, R./Maßbaum, A./Sureth, C.** (Rechtsformwahl, 2009), Besteuerung und Rechtsformwahl, 4. Auflage, Herne 2009
- König, R./Sureth, C./Magerkurth, T.**, Ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeitsüberlegungen bei der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, in: StuB 2001, S. 785-791
- Körner, A.**, Anmerkungen zum SEStEG-Entwurf vom 21.4.2006, in: IStR 2006, S. 469-472
- Köster-Böckenförde, A./Clauss, A.**, Der Begriff des "Betriebs" im Rahmen der Zinsschranke, in: DB 2008, S. 2213-2216
- Krohn, G./Greulich, M.**, Ausgewählte Einzelprobleme des neuen Umwandlungssteuerrechts aus der Praxis, in: DStR 2008, S. 646-656
- Kruschwitz, L.**, Investitionsrechnung, 12. Auflage, München 2008
- Lenz, M./Dörfler, O./Adrian, G.**, Änderungen bei der Zinsschranke durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, in: Ubg 2010, S. 1-7
- Ley, U./Bodden, G.**, Verschmelzung und Spaltung von inländischen Kapitalgesellschaften, in: FR 2007, S. 265-280

- Lüdicke, J./Sistermann, C. (Hrsg.)** (Unternehmenssteuerrecht, 2008), Unternehmenssteuerrecht, Gründung – Finanzierung – Umstrukturierung – Übertragung – Liquidation, München 2008
- Melchior, J.**, Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz im Überblick, in: DStR 2009, S. 2630-2632
- Menschling, O./Rosseburg, J.**, Ein Konzern ist ein Konzern ist ein Konzern – Zur Auslegung des Konzernbegriffs durch die herrschende Meinung, Zugleich Anregung für eine praxisgerechte Auslegung durch die Finanzverwaltung, in: DStR 2008, S. 1124-1126
- Musil, A./Volmering, B.**, Systematische, verfassungsrechtliche und europarechtliche Probleme der Zinsschranke, in: DB 2008, S. 12-16
- Nacke, A.**, Gesetzentwurf zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz, in: DB 2009, S. 2507-2511
- Ortmann-Babel, M./Zipfel, L.**, Umsetzung des Sofortprogramms der Bundesregierung – das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, in: Ubg 2009, S. 813-821
- Perwein, S.**, Übernahmегewinn bei nicht 100%-tiger Beteiligung der übernehmenden Körperschaft und alt-einbringungsgeborene Anteile, in: GmbHHR 2008, S. 747-754
- PricewaterhouseCoopers AG (Hrsg.)** (Umwandlungssteuerrecht, 2007), Reform des Umwandlungssteuerrechts – Auswirkungen des SEStEG auf Reorganisation und internationale Entwicklungen, Stuttgart 2007
- PricewaterhouseCoopers AG (Hrsg.)**, Unternebensteuerreform 2008, Stuttgart 2007
- Rahier, G.** (Verschmelzung, 1999), Zusammenführung von Unternehmen durch Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz, Köln 1999
- Reiche, F./Kroschewski, R.**, Akquisitionsfinanzierungen nach Einführung der Zinsschranke - erste Empfehlungen für die Praxis, in: DStR 2007, S. 1330-1336
- Riepolt, J.** (Optimaler Wertansatz, 2010), Ermittlung des steuerlich optimalen Wertansatz bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft, Hamburg 2010
- Rödder, T./Herlinghaus, A./van Lishaut, I.**, Umwandlungssteuergesetz, Kommentar, Köln 2008
- Rödder, T./Schumacher, A.**, Das kommende SEStEG – Teil II: Das geplante neue Umwandlungssteuergesetz, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften, in: DStR 2006, S. 1525-1576
- Rödder, T./Schumacher, A.**, Das SEStEG – Überblick über die endgültige Fassung und die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf, in: DStR 2007, S. 369-377
- Rödder, T./Stangl, I.**, Zur geplanten Zinsschranke, in: DB 2007, S. 479-485
- Rödding, A.**, Änderungen der Zinsschranke durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, in: DStR 2009, S. 2649-2652
- Schaden, M./Käshammer, D.**, Der Zinsvortrag im Rahmen der Regelungen zur Zinsschranke, in: BB 2007, S. 2317-2323
- Scheunemann, M. P./Dennisen, A.**, Unternehmensbesteuerung 2010 – Überblick über die im Wachstumsbeschleunigungsgesetz vorgesehenen Änderungen, in: BB 2009, S. 2564-2567
- Schießl, H.**, Verschmelzung von Kapitalgesellschaften – Ausgewählte Zweifelsfragen und Einzelprobleme, in: StuB 2009, S. 460-466
- Schiffers, J.** (Steuergestaltung, 1994), Steuergestaltung durch Aufdeckung stiller Reserven: Analyse des steuerlichen Entscheidungsprozesses, Wiesbaden 1994

- Schmidt-Fehrenbacher, V.**, Zinsschranke und „Mantelkauf“ aus der Sicht der Praxis, in: Ubg 2008, S. 469-477
- Schmitt, J./Hörtnagl, R./Stratz, R.-C.** (Umwandlungsgesetz, 2009), Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, 5. Auflage, München 2009
- Schmitt, J./Schloßmacher, S.**, Antrag auf Buchwertansatz nach § 13 Abs. 2 UmwStG, in: DB 2009, S. 1425-1430
- Schneeloch, D.** (Steuerpolitik, 2009), Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Band 2: Betriebliche Steuerpolitik, 3. Auflage, München 2009
- Schneider, N./Roderburg, G.**, Beratungsrelevante Änderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, in: FR 2010, S. 58-67.
- Schreiber, U.** (Besteuerung, 2008), Besteuerung der Unternehmen: eine Einführung in Steuerrecht und Steuerwirkung, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg 2008
- Schult, E./Henning, M.**, Der Einfluß der verlängerten Maßgeblichkeit auf die Vorteilhaftigkeit von Buchwert- und Teilwerteinbringung, Replik von Dipl.-Kfm. Frank Trompeter, in: DB 1994, S. 945-949
- Schulz, S.**, Zinsschranke und IFRS – Geklärte, ungeklärte und neue Fragen nach dem Anwendungserlass vom 4.7.2008, in: DB 2008, S. 2043-2051
- Sureth, C./Nordhoff, D.**, Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft – Sind Bilanzierungswahlrechte gemäß § 3 UmwStG notwendig?, in: ZSteu 2004, S. 326-334
- Thiel, J.**, Europäisierung des Umwandlungssteuerrechts: Grundprobleme der Verschmelzung, in: DB 2005, S. 2316-2321
- Töben, T./Fischer, H.**, Die Zinsschranke - Regelungskonzept und offene Fragen, in: BB 2007, S. 974-978
- Trossen, N.**, Aufgabe der Maßgeblichkeit bei Umwandlungsvorgängen, in: FR 2006, S. 617-622
- Winkeljohann, N./Fuhrmann, S.** (Umwandlungssteuerrecht, 2007), Handbuch Umwandlungssteuerrecht – Kommentar für die praktische Fallbearbeitung, Düsseldorf 2007
- Winkler, H./Käshammer, D.**, Betrieb und Konzern im Sinne der Zinsschranke (§ 4h EStG) – Überlegungen zur Abgrenzung des für die Zinsschranke relevanten Konsolidierungskreises, in: Ubg 2008, S. 480-484
- Wöhe, G.** (Steuerlehre, 1990), Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Band II, 1. Halbband, Der Einfluß der Besteuerung auf die Wahl und den Wechsel der Rechtsform des Betriebes, 5. Auflage, München, 1990
- Wöhe, G./Bieg, H.** (Steuerlehre, 1995), Grundzüge der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, 4. Auflage, München 1995

TaxFACTs Schriftenreihe (seit 2006)*

Download unter: <http://www.steuerinstitut.wiso.uni-erlangen.de/publikationen>

Nummer	Autor(en)	Titel
2006-01	Berthold U. Wigger	Do Complex Tax Structures Imply Poorly Crafted Policies?
2006-02	Daniel Dürrschmidt	Tax Treaties and Most-Favoured-Nation Treatment, particularly within the European Union
2006-03	Wolfram Scheffler Susanne Kölbl	Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung auf Ebene des Arbeitnehmers im internationalen Kontext
2006-04	Michael Glaschke	Unabhängigkeit von Bilanzpolitik im IFRS-Einzelabschluss und in der Steuerbilanz
2006-05	Simone Jüttner	Grenzüberschreitende Verschmelzung über eine Europäische Aktiengesellschaft am Beispiel von Deutschland, Frankreich und Österreich
2007-01	Berthold U. Wigger	Subsidization versus Public Provision of Tertiary Education in the Presence of Redistributive Income Taxation
2007-02	Wolfram Scheffler	Grenzüberschreitende Verlustverrechnung nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Marks&Spencer“
2007-03	Carolin Bock	Der Wegzug im Alter aus steuerlicher Sicht: Eine lohnende Alternative?
2008-01	Stefanie Alt	Steuersystematische Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen und im Konzern
2008-02	Wolfram Scheffler Eva Okrslar	Die inländische Auslandsholding als Steuerplanungsinstrument nach der Unternehmensteuerreform 2008

* Bis Nr. 2011-02 unter dem Namen „Schriftenreihe Steuerinstitut Nürnberg“.

2008-03	Alexander von Kotzebue Berthold U. Wigger	Charitable Giving and Fundraising: When Beneficiaries Bother Benefactors
2008-04	Alexander von Kotzebue Berthold U. Wigger	Private Contributions to Collective Concerns: Modeling Donor Behavior
2008-05	Eva Okrslar	Besteuerung der identitätswahren Verlegung des Orts der Geschäftsleitung von Kapitalgesellschaften in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
2009-01	Christoph Ries	Konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der EU unter Berücksichtigung von Drittstaatseinkünften
2009-02	Simone Jüttner	Share Deal versus Asset Deal bei nationalen Übertragungen von Kapitalgesellschaften
2010-01	Wolfram Scheffler Harald Kandel	Sonderausgaben: Versuch einer Systematisierung
2011-01	Carolin Bock	Die Vorteilhaftigkeit hybrider Finanzinstrumente gegenüber klassischen Finanzierungsformen - Eine Unternehmenssimulation unter steuerlichen Rahmenbedingungen
2011-02	Wolfram Scheffler	Innerstaatliche Erfolgszuordnung als Instrument der Steuerplanung
2011-03	Johannes Riepolt	Der Zwischenwert als optimaler Wertansatz bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften - Dargestellt an einem der Zinsschranke unterliegenden übertragenden Rechtsträger -